Der Pfarrzwang

nach katholischem und evangelischem Kirchenrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hermann Locker

Referendar in Namslau i. Schl.

ACAD. LEGG. BAT. KIEL

Borna - Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1908.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Brie.**

Korreferent: Professor Dr. **Fischer.**

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Begriff und innere Ursache des Pfarrzwangs 1

Erster Hauptteil.

Die historische Entwicklung des Pfarrzwangs.

1. Periode.

Die Anfänge der Entwicklung im Orient (1.—5. Jahrh.).

§ 2. a) Der Ursprung der Pfarrei 3
§ 3. b) Die bischöflichen Stadtgemeinden 5
§ 4. c) Die Entstehung der Landpfarrei 5

2. Periode.

Fortentwicklung im Abendlande (4.—8. Jahrh.).

§ 5. a) Entwicklung in Spanien und Gallien 7
§ 6. b) Vollendung der Pfarreibildung in Gallien 8
§ 7. c) Die Ausbildung des Parochialsystems in Deutschland . . . 11
§ 8. d) Das Klosterwesen 11

3. Periode.

Fortbildung des Instituts in Deutschland (9.—16. Jahrh.).

§ 9. a) Die Entstehung der städtischen Parochialverfassung 12
§ 10. b) Das Tridentiner Konzil 13

4. Periode.

Entwicklung des gegenseitigen Pfarrzwangs unter den drei Hauptkonfessionen (16.—18. Jahrh.).

§ 11. a) Die Reformation 14
§ 12. b) Der dreißigjährige Krieg und der Westfälische Frieden . . . 16
§ 13. c) Die Entwicklung des Instituts unter der Herrschaft der Hohenzollern in Brandenburg-Preußen 19

Seite

5. Periode.

Aufhebung des interkonfessionellen Pfarrzwangs (18.—20. Jahrh.).

§ 14. a) Stellung der Konfessionen in Schlesien unter österreichischer Herrschaft 21
§ 15. b) Die schlesische Gesetzgebung Friedrichs des Großen . . . 22
§ 16. c) Das allgem. Landrecht und die prinzipielle Aufhebung des Pfarrzwanges in den deutschen Bundesstaaten 24
§ 17. d) Die abweichende Entwicklung in Braunschweig und Mecklenburg 26

6. Periode.

§ 18. **Die heutige Verfassung des Pfarrzwangs** 27

Zweiter Hauptteil.

Der Pfarrzwang.

1. Abschnitt.

Der Pfarrer als Subjekt des Pfarrzwangs.

§ 19. a) Wesen des Pfarramts 31
§ 20. b) Stellung des Pfarrers zu seiner Gemeinde 33
§ 21. c) Stellung des Pfarrers zur Kirchenregimentsbehörde 35
§ 22. d) Die Einheit des Pfarramts 38

2. Abschnitt.

Die Gemeinschaft der Parochianen als Objekt des Pfarrzwangs.

§ 23. a) Die Gemeinde 40
§ 24. b) Erwerb der Parochialangehörigkeit durch das Domizil . . . 42
§ 25. c) Die Exemtionen von der Parochialzugehörigkeit 44

3. Abschnitt.

Die einzelnen Parochialrechte als Inhalt des Pfarrzwangs.

1. Kapitel.

Die spirituellen Pfarrechte.

§ 26. a) Die Seelsorge im allgemeinen 47
b) Die Verwaltung der einzelnen Religionshandlungen der Parochianen 49
§ 27. 1. Die Taufe 49
§ 28. 2. Die Eucharistie 51
§ 29. 3. Die Buße 54
§ 30. 4. Die Ehe 58

Seite

§ 31. 5. Das Begräbnis 67
c) Die Verwaltung des gemeinsamen Gottesdienstes 70
§ 32. 1. Die sonntägliche Meßfeier 70
§ 33. 2. Die Predigt und Katechese 73

2. Kapitel.

Die materiellen Pfarrechte.

§ 34. a) Die ständigen Einkünfte, insbesondere das Zehntrecht . . . 76
§ 35. b) Die Akzidentalien, insbesondere die Stolgebühren 79

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0006

Literaturverzeichnis.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons, fortgesetzt von Friedrich H. Vering. Herausgeber seit 1896 Dr. Franz Heiner.

Barbosa, Augustinus, Pastoralis sollicitudo sive de officio et potestate parochi tripartita descriptio. Venetiis MDCXXXV.

Boehmer, J. Henning, Jus parochiale (protestantium). Halae, Magdeburg MDCCXXI.

Binterim, A. J., Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ.-katholischen Kirche. 4 Bde. Mainz 1825.

Bouix, Tractatus de parocho. Paris 1855.

Brenner, Friedr., Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sakramente. 3 Bde. Bamberg, Würzburg. 1818, 1820, 1824.

Bruns, Herm. Theod., Canones Apostulorum et Conciliorum saeculorum. IV, V, VI, VII. 2 Bde. Berolini MDCCCXXXIV.

Büff, G. Ludwig, Kurhessisches Kirchenrecht. Cassel 1861.

Eichhorn, K. Friedr., Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionspartei in Deutschland. Bd. 1. Göttingen 1831.

Freisen, Jos., Der katholische und protestantische Pfarrzwang und seine Aufhebung in Österreich und den deutschen Bundesstaaten. Paderborn 1906.

Friedberg, Emil, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Leipzig 1895.

Goßner, Preußisches evangelisches Kirchenrecht. Berlin 1898.

Hatch, Edwin, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter. Übersetzt von Harnack. Gießen 1888.

Haring, Johann B., Das neue Ehedekret „Ne temere". Graz 1907.

Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. Teil 1. Leipzig 1887.

Hefele, Karl, Jos., Konziliengeschichte. 8 Bde. Freiburg i. Br.

Heiner, Franz, Katholisches Kirchenrecht. Bd. 1. Paderborn 1893.

Helfert, Jos., Über den Einfluß des Domizils auf die kirchliche Jurisdiktion. In Weiß' Archiv der Kirchenrechtswissenschaft Bd. 5. Darmstadt 1835.

Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1878 ff.

Jacobson, H. F., Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates und seiner Provinzen. Abt. 1. Halle 1864.

v. Kirchenheim, A., Kirchenrecht für deutsche Theologen und Juristen. Bonn 1900.

Köhler, Karl, Lehrbuch des deutschen evangelischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

Köhler, Karl, Kirchenrecht der evangelischen Kirche des Großherzogtums Hessen. 1884.

Laemmer, Hugo, Institutionen des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1892.

Laurin, Franz, Wesen und Bedeutung des Domizils. Im Arch. f. kath. KR., herausgegeben von H. Vering, Bd. 26 S. 165 ff. Mainz 1871.

Leitner, Martin, Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere. Regensburg 1908.

Lüttgert, G., Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Gütersloh 1905.

Mansi, Joann. Domin., Sacrorum Conciliorum Nova et Amplissima Collectio. Tom. XIII f., XXII f. Venetiis, Florentiae 1767 ff.

Mejer, Otto, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts. Göttingen 1869.

Mejer, Otto, Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen. Hannover 1889.

Mylius, Otto, Codex Constitutionum Marchicarum.

Nitze, E., Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der evangelischen Landeskirche in Preußen. Berlin 1895.

Permaneder, Michael, Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts. Landeshut 1856.

Phillips, Georg, Lehrbuch des Kirchenrechts. Regensburg 1881.

Pütter, Geist des Westfälischen Friedens. Göttingen 1795.

Richter, Äm. Ludw., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. von R. Dove und W. Kahl. Leipzig 1886.

Richter, Äm. Ludw., Canones et decreta Conc. Trid. Lips. 1853.

Richter, Äm. Lud., Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 2 Bde. Leipzig 1871.

Rieker, Karl, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands. Leipzig 1893.

Rieker, Karl, Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts. Leipzig 1891.

Schaefer, Heinr., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. In Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 3. Stuttgart 1903.

Schefold, S. Bapt., Die Parochialrechte. 2 Bde. Stuttgart u. Sigmaringen 1846.

v. Scherer, Rud., Ritter, Handbuch des Kirchenrechts. 2 Bde. Graz 1886, Leipzig 1898.

Schlegel, Joh. K. Fürchteg., Chur-hannöversches Kirchenrecht. Teil 2. Hannover 1802.

Schmalzgrueber, J. P, Jus ecclesiasticum universum. Romae 1843.

Schmalz, Handbuch des kanonischen Rechts und seiner Anwendung in den teutschen Kirchen. Berlin 1824.

Schoen, Paul, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 2 Bde. Berlin 1902 ff.

Schulte, Joh. Friedr., System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts. Gießen 1856.

Sägmüller, J. L., Die Entwicklung des Archipresbyteriats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreiches. In den Tübinger Universitätsschriften aus dem Jahre 1897/98. Tübingen 1898.

Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Abt. 1. Leipzig 1902, 1904.

Seitz, E., Recht des Pfarramts der katholischen Kirche. 5 Bde. Regensburg 1840 ff.

Seitz, E., Über die Verbindlichkeit die eigene Pfarrmesse zu hören. In Zeitschr. f. KR. und Pastoralwissenschaft, von demselben Verfasser, Bd. 1 Heft 1. Regensburg 1842.

Silbernagl, Isidor, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg 1895.

Simon, Heinrich, Das Kirchenrecht und die Kirchenverfassung von Schlesien. Breslau 1847.

Sulze, E., Die Organisation der evangelischen Gemeinde. In Flugschriften des Evang. Bundes (herausgegeben von Leop. Witte) 46. 4. Reihe, 10. Leipzig 1890.

Thomassinus, Ludovicus, Vetus et nova Ecclesiae disciplina (in tribus partibus distributa). Venetiis MDCCLXVI.

Trusen, H., Das preußische Kirchenrecht im Bereiche der evangelischen Landeskirche. Berlin 1894.

Vering, Friedr. H., Lehrbuch des katholischen orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1893.

Vogt, Polykarp, Jos., Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den preußischen Staaten. Teil 1. Breslau 1856.

Weber, Karl Gottl., Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. Bd. 2. Abt. 1. Leipzig 1845.

Wiese, Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. 3 Teile. Leipzig 1799, 1800, 1802.

Zeitschrift f. KR. Begründet von R. Dove, Herausgeber E. Friedeberg und E. Sehling. Tübingen.

Zorn, Philipp, Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888.

Einleitung.

§ 1.

Begriff und innere Ursache des Pfarrzwangs.

Der sogen. Pfarr- oder Parochialzwang bezeichnet das gesetzlich geregelte Verhältnis des Pfarrers[1]) zu seinen Parochianen. Dieses Verhältnis erhält einen besonderen Charakter durch seine Ausschließlichkeit, die jedem fremden Geistlichen die Vornahme pfarrlicher Funktionen innerhalb dieser Grenzen verbietet und dementsprechend die Parochianen verpflichtet, sich in allen die Pastorisation angehenden Handlungen der Kompetenz des ihnen bestimmten Seelsorgers zu unterwerfen. Dieses ausschließliche Verhältnis findet seinen Ausdruck in der Rechtsparömie: „Quid-quid est in parochia, est etiam de parochia".

Die innere Ursache für die notwendige Herausbildung eines derartigen Verhältnisses ist in der Hauptsache in dem Wesen des pfarrlichen Seelsorgeinstitutes selbst zu suchen. Es ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Kirche und für die zweckmäßige Ausübung einer geregelten Seelsorge unbedingt erforderlich, daß der dazu bestellte Geistliche in einem dauernden und ausschließlichen Verhältnis zu jedem einzelnen der ihm anvertrauten Gläubigen steht.[2])

---

[1]) vgl. Definition S. 31.

[2]) vgl. Seitz, Über das Verhältnis des Pfarrers zu seiner Gemeinde, in Zeitschr. f. KR. von E. Seitz, Regensburg 1842, Bd. 1 Heft 2 S. 79; derselbe, Recht des Pfarramts der kathol. Kirche (5 Bde.), Regensburg 1840ff., Bd. 1 S. 11 III; G. Lüttgert, Evang. KR. in Rheinland und West-

Aus diesem Grunde ist daher die historische Entstehung des Pfarrzwanges als die unmittelbare Folge der Pfarreientwicklung anzusehen, und auf diese müssen wir also zurückgehen, wenn wir die Geschichte des Institutes feststellen wollen.

falen, Gütersloh 1905, S. 233; vgl. auch die von Schefold (Die Parochialrechte" [2 Bde.], Stuttgart und Sigmaringen 1846, Bd. 1 S. 163) angeführten Synode von Ypern.

Erster Hauptteil.

Die historische Entwicklung des Pfarrzwangs.

1. Periode. Die Anfänge der Entwicklung im Orient. (I.—5. Jahrh.)

§ 2.

a) Der Ursprung der Pfarrei.

Über die Anfänge der Parochialbildung sind verschiedene Ansichten geäußert worden. Die älteren Kanonisten suchen die Pfarreieinteilung als eine von einem bestimmten Gesetzgeber bewußt geschaffene, für den gesamten Bereich der Kirche gleichzeitig in Kraft getretene Einrichtung zu erklären. Man ging dabei so weit, daß man, zum Teil von etymologischen Gesichtspunkten[1]) aus geleitet, in der Kuriatverfassung der ersten römischen Könige die Grundlagen des Parochialsystems erblickte.[2]) Eine andere Meinung hält — anscheinend auf Grund einer dem Papst Anaklet (um 100 n. Chr.) zugeschriebenen Dekretale (c. 2 Dist. 21) — die Pfarrer für unmittelbare Nachfolger der 42 Jünger Christi. Mit Rücksicht auf c. 3 Dist. 80 ist auch Anaklet selbst als Schöpfer des Parochialsystems angesprochen

[1]) vgl. Seitz, Pfarramt Bd. 1 S. 5 f.

[2]) Gonzalez de Tellez, Comm. ad Decretales ad C. 2, de paroch.; J. Henning, Boehmer, Jus parochiale, Halle, Magdeburg 1721, S. 2 cap. II p. XXVII, 599.

worden,[1]) während eine entgegenstehende Meinung[2]) erst seinem Nachfolger Evarist die Begründung der Pfarrei zuerkennen will. Schließlich entnimmt eine letzte Theorie[3]) aus c. unic. C. XIII qu. I., daß Papst Dionysius im Jahre 258 die Pfarreieinteilung dekretiert habe. Diese Ansicht hat noch in der Neuzeit an Seitz[4]) einen eifrigen Verteidiger gefunden, obwohl heute keine von allen diesen Theorien mehr aufrechterhalten werden kann, denn sie stützen sich sämtlich auf Dekretalen der pseudo-isidorischen Sammlung, deren Unechtheit — soweit die Dekretalen der ersten Päpste bis auf Siritius (389 n. Chr.) in Betracht kommen — seit der Zeit der Magdeburger Zenturiatoren und Blondels im Ernst nicht mehr bezweifelt werden kann.[5]) Auch der Versuch Binterims,[6]) die Existenz der Pfarrei schon vor dem 4. Jahrhundert auf Grund historischer Forschung nachzuweisen, ist als nicht geglückt zu bezeichnen, da er zwar die Existenz von stationären Priestern auf dem Lande, aber nicht von ständigen, zur Leitung und Verwaltung einer bestimmt begrenzten Christengemeinde berechtigten Landpfarrern nachgewiesen hat[7]) (vgl. unten S. 5 f.).

Richtig ist es vielmehr, die Bildung der Pfarrei als das Resultat einer längeren historischen Entwicklung anzusprechen, deren Anfänge in das 4.—5. Jahrhundert zu legen sind.[8])

---

[1])[2]) vgl. Zitate bei Seitz, Pfarramt Bd. 1 S. 6ff.

[3]) A. Barbosa, De officio et potestate paroch., Venetiis 1635, cap. I p. 18.

[4]) R. d. Pfarramts Bd. 1 S. 6.

[5]) vgl. Schefold, Parochialrechte Bd. 1 S. 121.

[6]) Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ.-kathol. Kirche (4 Bde.), Mainz 1825, Bd. 1 S. 534ff.

[7]) vgl. die näheren Nachweisungen bei Schefold, Parochialrechte Bd. 1 S. 123ff.

[8]) vgl. Hinschius, Das KR. der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Berlin 1878, Bd. 2 S. 262; Zorell, Entw. d. Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit, im Arch. f. KR. Bd. 82, 2 S. 74f., 86.

§ 3.

b) Die bischöflichen Stadtgemeinden.

Die ersten Christengemeinden waren von den Aposteln auf ihren Missionsreisen in den größeren Städten begründet worden, und diese blieben auch bei der Ausbreitung des Christentums auf das offene Land zunächst der Mittelpunkt des christlichen Gottesdienstes. In und von der Kirche des Stadtbischofs aus wurde das religiöse Bedürfnis aller Gläubigen befriedigt, wenn auch die stetig wachsende Zahl der christlichen Bekenner und besonders die Fürsorge für die Kranken und Schwachen, welche nicht selbst in der Kirche erscheinen konnten, den Bischof bald zur Annahme von Gehilfen aus dem Priesterstande zwangen, die in seinem Auftrage und an seiner Stelle den Abwesenden den Genuß der Sakramente, besonders im Falle der Not, vermittelten. Mit der Ausbreitung des Christentums nach entlegeneren Orten, deren Bewohner in ihrer Gesamtheit nicht zu der oft weit entfernten Stadt des Bischofs kommen konnten, wurden diese Priester auch bald beauftragt, in derartigen Gemeinden außer der Sakramentspendung auch öfters Gottesdienst abzuhalten. Aus praktischen Gründen wies ihnen der Bischof bald bestimmte größere Bezirke an, innerhalb deren sie dann in regelmäßigen Zwischenräumen die einzelnen Ortschaften besuchten, um den Gläubigen die Wohltaten christlichen Glaubens zu übermitteln.

§ 4.

c) Die Entstehung der Landpfarrei.

Als in der Zeit Constantins d. Gr. an den einzelnen Orten regelrechte Gotteshäuser entstanden, wurden diese Landpriester bald insoweit ständig, als sie sich an einem so ausgezeichneten Orte ihres Bezirks niederließen, um von dort aus leichter ihren anstrengenden Pflichten nachkommen zu können.[1]) Die stets

[1]) vgl. Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyteriats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs, in Tübinger Universitätsschriften 1887—1898 S. 30, Tübingen 1898; Hinschius, KR. Bd. 2 S. 262 f.

fortschreitende Dezentralisation der ursprünglich in einer Hand vereinigten Verwaltung zwang so den Bischof, eine nach der anderen seiner Befugnisse je nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit auf seine Landpriester zu übertragen. Diese allmähliche Entwicklung führte mit der stetigen Verkleinerung der Wirkungskreise zu einer notwendigen Ausschließlichkeit[1]) der Seelsorgerbefugnis innerhalb dieser Kreise, ein Zustand, der um so erstrebenswerter erschien, je unabhängiger auch die vermögensrechtliche Stellung der ursprünglich ganz auf den Bischof angewiesenen Priester wurde.[2]) Da jedoch diese Entwicklung, ebenso wie die Ausbreitung des Christentums selbst, in den einzelnen Gebieten und Ländern mit verschiedener Schnelligkeit und Schärfe vor sich ging, sind wir nicht in der Lage, für die Entstehung der Pfarrei und mit ihr des Pfarrzwangs einen bestimmt begrenzten Zeitabschnitt angeben zu können. Wenn sich außerdem über das Vorhandensein eines rechtlich begründeten Pfarrzwangs in jener Zeit positive Quellennachrichten überhaupt nicht finden, so ist diese Lücke eben daraus zu erklären, daß infolge der Entfernung der einzelnen Pfarrzentren voneinander eine Beeinträchtigung der pfarrlichen Rechte sowohl von seiten benachbarter Kleriker als auch einzelner Parochianen sehr erschwert war und diese Frage daher in ihrer rechtlichen Bedeutung kaum aufgetaucht ist.

Die ersten sicheren Quellenbeweise für die Existenz ständiger Landpfarrer erhalten wir durch eine Bemerkung des Epiphanius[3]):

„Etenim quotquot Alexandriae ecclesiae sunt catholicae communionis, uni (o) archiepiscopo subjectae, suuscuique praepositus est presbyter, qui ecclesiastica munera iis administret".

Fast zur selben Zeit berichtet Athanasius[4]) (gest. i. J. 373 n. Chr.): „Mareotes ager, χῶρα, est Alexandriae quo in loco

---

[1]) vgl. § 1.

[2]) vgl. unten S. 76f.; Sägmüller, Universitätsschr. S. 30.

[3]) In haeres. 69 n. 4 (nach Thomassin, Vetus et nova Ecclesiae disciplina [III Partes], Venet. 1766. P. I. L: II. Cap. 22 n. 1 (p. 194).

[4]) Apol. n. 2 (nach Thomassin P. I Lib. II Cap. 22 n. 3).

Episcopus numquam fuit; . . . sed universae ejus loci Ecclesiae Episcopo Alexandrino subjacent, ita tamen ut singuli Pagi, κῶμαι, suos Presbyteros habent. . . ."

Ein weiterer Quellenbeweis findet sich im can. VI. Concilii Sardicensis[1]) anno 347 n. Chr.:

Das 4. Konzil zu Karthago im Jahre 398 n. Chr. spricht in can. 36[2]) von

„. . . presbyteri qui per dioeceses regunt . . ."

und stellt diese in ein ausschließliches Verhältnis zu ihrem eigenen Bischof, so daß auch die Annahme einer Übertragung dieses Gedankens seitens der Presbyter auf ihre Untergebenen, die Gläubigen ihrer Gemeinden, nicht fern liegt.[3]) Der can. 102 desselben Konzils[4]) erwähnt in aller Deutlichkeit einen

„presbyter qui parochiae praeest".

Der Beginn der Parochialentwicklung gerade in dieser Zeit ist historisch auch begründet, wenn man bedenkt, daß mit Beginn des 4. Jahrhunderts die Kirche nach jahrhundertelanger Bedrückung durch den römischen Staat im Toleranzedikt von Mailand (anno 313 n. Chr.) volle staatliche Anerkennung und Unterstützung fand.

2. Periode. Fortentwicklung im Abendlande. (4.—8. Jahrh.)

§ 5.

a) Entwicklung in Spanien und Gallien.

Auch im Abendlande liegen die Anfänge der Pfarreibildung im Beginn des 4. Jahrhunderts. Den Beweis liefert die Synode von Elvira[5]) (anno 305 u. 306); diese erwähnt im can. 77 einen

„diaconus regens plebem",

[1]) Bruns, Canones Apostulorum et Conciliorum saeculorum IV, V, VI, VII; Berolini (1839) Bd. 1 S. 93.

[2]) Bruns, Canones I S. 145.

[3]) vgl. übrigens Thomassin P. I Lib. II C. 24 n. 5.

[4]) Bruns Bd. 1 S. 150.

[5]) Bruns Bd. 2 S. 12 (conc. Elib.).

also einen mit der besonderen Leitung einer Landgemeinde betrauten Geistlichen.[1])

§ 6.

b) Vollendung der Pfarreibildung in Gallien.

Reichlicher fließen die Quellen über die Entwicklung in Gallien in fränkischer Zeit.

Bei der Unterwerfung der alten Römerprovinz durch Chlodwig fanden die heidnischen Eroberer zugleich mit dem unter den Römern weit verbreiteten Christentum[2]) auch die Anfänge der Parochialbildung vor. Da das germanische Personalitätsprinzip die bestehenden Rechtseinrichtungen unangetastet ließ, wurde die Entwicklung des Pfarreiinstituts durch die germanische Eroberung keineswegs unterbrochen, sie sollte vielmehr gerade durch die Germanen zu rascher Vollendung gebracht werden, nachdem Chlodwig nach der Alamannenschlacht mit seinem ganzen Stamme zum Christentum übergetreten war.[3]) Die durch dieses Ereignis hervorgerufene plötzliche Ausbreitung des Christentums in Verbindung mit dem germanischen, das offene Land ausschließlich bevorzugenden Siedelungssystem mußte eine scharfe Herausbildung des Parochialprinzips nach sich ziehen.[4])

Verfolgen läßt sich die Entwicklung eines rechtlichen Grundsätzen unterstehenden Parochialzwanges in dieser Zeit an der Herausbildung eines schroffen Gegensatzes zwischen zwei Arten von Kirchen, den meist aus römischer Zeit stammenden ecclesiae s. basilicae und den durch fränkisches Christentum begründeten oratoria.[5]) Diese letzteren Gotteshäuser waren von reichen Grundherrn teils aus eifriger Frömmigkeit, teils wohl auch aus praktischeren Rücksichten auf ihrem Grund und Boden als Stätten der Andacht errichtet und wurden von einem durch den Eigen-

---

[1]) Über den Mangel des ordo presbyteralis vgl. unten S. 32 Anm. 6.

[2]) vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Teil 1 S. 4 ff., Leipzig 1887.

[3]) Hauck, Kirchengeschichte Bd. 1 S. 105 ff.

[4]) vgl. auch Zorell l. c. S. 259 (Arch. S. 82, 2).

[5]) vgl. hierüber Thomassin P. I Lib. II Cap. 92 f.

tümer angestellten Priester verwaltet. Erklärlicherweise versuchten die vom Bischof unabhängigen Besitzer solcher Kirchen bald die spirituellen und noch mehr wohl die materiellen Rechte der größeren Landkirchen für sich zu erwerben und forderten dadurch die Abwehrmaßregeln der Bischöfe heraus.[1])

Bereits das Konzil von Agde (anno 506) wendet sich in can. 21 [2]) gegen die Beeinträchtigung der Pfarrechte durch die Oratorien und erklärt ausdrücklich die Pfarrkirche für die rechtmäßige Stätte des Gottesdienstes:

„parochiae, in quibus est legitimus conventus".

Weitere Bestimmungen, welche den Pfarrkirchen die Vorrechte gegenüber den Ansprüchen der Oratorien zu erhalten suchten, trifft das Conc. Aurelianense IV (anno 547) c. 7 [3]) und das Conc. Cabilonense (anno 644 [656] can. 14.[4])

Unterstützt werden diese Bemühungen der Kirche durch die Staatsgesetzgebung — besonders Karls des Großen —, welche mit großer Entschiedenheit die Durchführung eines streng geregelten Pfarrzwanges betont.[5]) Eine wichtige Rolle in dem Kampfe um die Pfarrechte spielt vor allem das Taufrecht,[6]) das in dieser Zeit neben dem Zehntrecht und dem Begräbnisplatz das bezeichnende Merkmal der Pfarrkirche wird[7]) (c. 44 C. 16 qu. 1; cc. 43, 45, 56 eod. l.).

Alle diese Quellen lassen zur Genüge erkennen, daß das Institut des Pfarrzwangs im Frankenreiche seit dem 8. Jahr-

---

[1]) Hinschius, KR. Bd. 2 S. 263f.; Zorell l. c. S. 259; Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen KR. S. 19, Berlin 1895.

[2]) Bruns Bd. 2 S. 150.

[3]) Bruns Bd. 2 S. 202.

[4]) Bruns Bd. 2 S. 267.

[5]) vgl. die näheren Ausführungen bei Thomassin P. I Lib. II Cap. 25 N. 1 Abschn. 3.

[6]) vgl. E. Hatch, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter, übers. von Harnack (Gießen 1888) S. 47.

[7]) vgl. Zorell l. c. S. 261ff.; Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, in Stutz, Kirchenr. Abhandl. Heft 3, Stuttgart 1903, S. 9f., 19; Schulte, System des allgem. kath. KR. Bd. 2 (Gießen 1856) S. 277f.

hundert voll entwickelt ist. Klar ausgesprochen finden wir den Gedanken des Rechtsinstituts in Theodulfi ep. Aurel. (u. 797) c. 14[1]):

„Nullus presbyter fidelibus s. Dei ecclesiae de alterius presbyteri parochia persuadeat, ut ad suam ecclesiam concurrent, relicta propria ecclesia et suas decimas sibi dent“[2]) (c. 52 Dist. I de conscr.). Eine übersichtliche Darstellung der einzelnen Funktionen des Pfarramts gibt das zweite Konzil von Aachen (Conc. Aquisgranense II) in can. 5.[3])

Die aus dem Kampf um das Pfarrecht siegreich hervorgegangenen Kirchen führten den allgemeinen Namen von tituli maiores im Gegensatz zu den oratoria, martyria, capellae u. a., die man zu den tituli minores zählte und die den Pfarrkirchen in allen Beziehungen untergeordnet waren.[4]) Wenn auch die weitere Entwicklung notgedrungen einer Reihe dieser tit. minor. die wertvollen Rechte einer Pfarrkirche brachte, so äußerte sich doch der Vorrang der alten Pfarrkirchen in einer teilweisen Aufrechterhaltung der Abhängigkeit der Filialkirchen, besonders in vermögensrechtlicher Beziehung und in einer Unterwerfung unter die Aufsicht der tituli maiores (archipresbyteri).[5])

Auf die Entwicklung der Oratorien in fränkischer Zeit führt Stutz[6]) die Entstehung des Pfarrzwanges zurück. Seiner Auffassung von der germanischen Eigenkirche nach ist der Pfarrzwang das ausschließliche Produkt deutschrechtlicher Entwicklung, welche die Gedanken des germanischen Zwangs- und Bannrechts aus rein materiellen Gründen auf die kirchlichen Verhältnisse übertrug. Indessen ist diese Ansicht schon deshalb nicht zu billigen, weil das Christentum und mit ihm die Grund-

---

[1]) Mansi, Sacror. Conc. nova et ampl. collectio, Florentiae 1767, Tom. XIII. p. 998.

[2]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 269 Anm. 2, wo weitere Ausführungen gemacht sind.

[3]) Mansi l. c. Tom. XIV, 680 f. (Florentiae 1769).

[4]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 266 f.

[5]) vgl. Vering, Lehrb. d. kath., orient. u. prot. KR. (3. Aufl.), Freiburg i. B., S. 598; Schulte Bd. 2 S. 278; Heiner, Kath. KR. Bd. 1 S. 340, (Paderborn 1893).

[6]) Eigenkirche S. 28.

lagen der Pfarrechte in Gallien nachweislich weit älter sind als die Herrschaft deutschrechtlicher Gedanken.[1])

§ 7.

c) Die Ausbildung des Parochialsystems in Deutschland.

Später als in Gallien findet sich die Pfarreibildung in Deutschland vor. Sie verdankt ihre Entstehung der Tätigkeit der großen Missionare Kilian, Suidbert, Bonifazius und Willibrord. Jedoch fällt die Vollendung der Entwicklung auch schon in das 8. Jahrhundert. Die 36 Statuten des Bonifazius,[2]) dem wohl hauptsächlich die Ausbildung der Pfarrrechte in Deutschland zuzuschreiben ist, lassen uns einen tieferen Einblick in den Gang der Entwicklung tun.[3])

§ 8.

d) Das Klosterwesen.

Wenn wir somit den Abschluß der Parochialentwicklung im allgemeinen mit dem 8. Jahrhundert annehmen dürfen, so kann damit nicht behauptet sein, daß schon zu dieser Zeit „jeder Bistumssprengel mit einem vollständigen Netz von dem Bischof unterstehenden Pfarreien überspannt gewesen sei". [4])

Einer darauf abzielenden stetigen Fortentwicklung trat bald hemmend das Klosterwesen entgegen. Den zahlreichen Klöstern gelang es nämlich schon frühzeitig, eine Reihe von Pfarrkirchen auf die verschiedenste Weise an sich zu bringen und sie auf Grund ihrer eigenen exemten Stellung aus dem bis dahin so straffen Pfarrverbande zu ziehen.[5]) Aus der durch derartige Inkorporationen angebahnten Lockerung des Pfarrverbandes, der fast ausschließlich rein vermögensrechtliche Interessen zugrunde

[1]) vgl. oben S. 8; Freisen, Der kath. und evangel. Pfarrzwang und seine Aufhebung in Österreich und den deutschen Bundesstaaten, Paderborn 1906, S. 1 Anm. 1.

[2]) vgl. Hefele, Konziliengeschichte Bd. 3, 1858, Freiburg i. Br., S. 545.

[3]) Binterim, Denkwürdigkeiten Bd. 1 S. 550, 593.

[4]) Hinschius Bd. 2 S. 282.

[5]) Hinschius Bd. 2 S. 283.

lagen, resultierte in der Folgezeit ein Verfall der Pfarrei und ihrer Verfassung, den die Synoden des Mittelalters und selbst das Konzil von Trient [1]) durch die schärfsten Maßregeln aufzuhalten vergeblich bemüht waren.[2])

3. Periode. Fortbildung des Instituts in Deutschland. (9.—16. Jahrh.)

§ 9.

a) Die Entstehung der städtischen Parochialverfassung.

Während so das Parochialsystem vom 9. Jahrhundert ab auf dem Lande schon wieder dem Verfall entgegengeht, schlägt es zu dieser Zeit in den Städten erst Wurzeln. Vor dem Ende des 10. Jahrhunderts hat es in diesen keine Pfarreien gegeben.[3]) Es haben zwar einige Schriftsteller [4]) die Behauptung aufgestellt, daß in großen Städten des Altertums, wie Alexandrien und Rom, schon im 4. Jahrhundert Stadtpfarreien existiert hätten; ihre Begründung geht aber nicht über den Nachweis der Existenz von Kirchen hinaus. Deren etwaige Pfarrechte jedoch sind nicht im mindesten als erwiesen anzusehen. Für Deutschland insbesondere finden wir einige Quellen, aus denen mit entschiedener Deutlichkeit hervorgeht, daß die Städte bis zu dem angegebenen Zeitpunkt stets einen einheitlichen Pfarrbezirk darstellen.[5]) Eine Erklärung für diese Erscheinung liegt darin, daß die bischöfliche Autorität eine Zersplitterung ihrer ausschließlichen Machtbefugnisse innerhalb der mittelalterlichen Stadt nicht duldete, zumal bei dem geringen Umfange des Stadtgebietes ein zwingendes Bedürfnis zur Errichtung einer zweiten Pfarrkirche neben der Kathedrale nicht geltend gemacht werden konnte. Die Stadtbewohner waren daher gezwungen, ihre religiösen

[1]) Sess. VII c. 7 de reformatione bei Richter, Can. et decr. Conc. Trid. p. 52, Lipsiae 1853.

[2]) Hinschius Bd. 2 S. 284.

[3]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 279.

[4]) Thomassin l. c. P. I Lib. II Cap. 22 n. 1; Binterim l. c. I p. 537 f.

[5]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 279 Anm. 1.

Pflichten, soweit es sich nicht bloß um den einfachen Gottesdienst handelte, in der Kathedrale des Bischofs zu erfüllen. Der Bischof war ihr parochus proprius. Erst als durch das bischöfliche Kapitel die absolute Machtstellung des Bischofs erschüttert war, konnten es einzelne seiner Mitglieder wagen, für sich einen Teil des Stadtgebietes von der Kathedrale loszutrennen und so einer bereits vorhandenen Stadtkirche Pfarrechte zu erwerben;[1]) erst mit der größeren Entwicklung des Stadtwesens konnten auch die von einzelnen Bürgern oder ganzen Genossenschaften gegründeten Kirchen und Kapellen für sich Pfarrrechte beanspruchen, deren Erlangung ihnen um so weniger Schwierigkeiten gemacht haben wird, je mehr die Stellung des Bischofs eben durch die Macht des Kapitels untergraben war.[2])

Ein Beispiel für die Pfarreinteilung in den Städten mit genauen Daten gibt Falk für die Städte Worms und Mainz im Archiv für Kirchenrecht.[3])

Daß aber auch diese Entwicklung, ähnlich der Ausbildung der Landpfarreien, nur sehr allmählich vor sich gegangen ist, zeigt die Vorschrift des Tridentiner Konzils, in welcher die Bischöfe zur Pfarreieinteilung in den noch einheitlich verwalteten Städten angehalten werden.[4])

§ 10.

b) Das Tridentiner Konzil.

Je näher nun im Laufe der mehr und mehr dezentralisierenden Entwicklung die einzelnen Pfarrzentren aneinanderrückten und so die Gefahr einer allgemeinen Vernachlässigung der Vorschriften des Pfarrzwanges und des Überschreitens der durch ihn gezogenen Grenzen stets vergrößerten, um so eingehendere Gesetze waren nötig, um die rechtliche Wirksamkeit des Instituts aufrechtzuerhalten. So sieht sich besonders das Konzil von Trient veranlaßt, eine Reihe von Vorschriften über die

[1]) vgl. hierüber Hinschius Bd. 2 S. 280 und auch 279 Anm. 5.
[2]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 281.
[3]) Bd. 68 S. 262 f.
[4]) Sess. 24 c. 13; de ref. bei Richter, Concil. p. 366.

Durchführung des Parochialzwanges zu erlassen, deren Bedeutung wir jedoch erst bei Behandlung der einzelnen Pfarrrechte näher würdigen können,[1]) da an dieser Stelle nur eine allgemeine historische Entwicklung gegeben werden soll. Indessen ist bereits hier zu erwähnen, daß zur Zeit des Tridentiner Konzils der Höhepunkt der inneren Entwicklung, d. h. des materiellen Umfangs, der Parochialrechte bereits überschritten ist, und die Gesetzgeber der Kirche notgedrungen der persönlichen Freiheit des einzelnen in dieser Beziehung manche Zugeständnisse machen mußten.

4. Periode. Entwicklung des gegenseitigen Pfarrzwangs unter den drei Hauptkonfessionen. (16.—18. Jahrh.)

§ 11.

a) Die Reformation.

Während das zur Abwendung der völligen Glaubensspaltung einberufene Konzil von Trient über die Reformation der katholischen Kirche an Haupt und Gliedern ratschlagte, hatte die Reformation Luthers bereits den größten Teil Deutschlands ergriffen. Die Alleinherrschaft der katholischen Kirche war vernichtet. Bis dahin hatte sie den Pfarrzwang ungestört ausüben können, nun aber stellten sich ihr bald die größten Schwierigkeiten in Ansehung dieses Rechtsinstitutes entgegen. Schon nach dem Reichstage zu Speyer hatten die einzelnen Territorialherren, welche sich der Reformation angeschlossen hatten, nach dem Vorbilde des Kurfürsten von Sachsen durch Visitationskommissionen, deren Instruktionen zum Teil von Luther und Melanchthon selbst ausgearbeitet waren,[2]) die einzelnen Pfarrer, die sich der Überzeugung ihres Landesherrn nicht anschließen wollten, ihres Amtes enthoben und durch „geschickte und gelehrte“

---

[1]) vgl. unten S. 49 ff.

[2]) Richter, Die evangel. Kirchenordnungen Bd. 1 S. 77 f.

Prediger ersetzt.[1]) Indessen konnte die katholische Kirche dieser Zeit, nach deren seit den gnostischen Streitigkeiten ausdrücklich erklärtem Dogma alle formell richtig Getauften der Gemeinschaft der Kirche und ihren Gesetzen unterliegen,[2]) von diesen Grundsätzen nicht abgehen und unterwarf daher in dieser Zeit weiterhin auch die Anhänger der neuen Glaubensrichtung ihrem Pfarrzwange. Infolge der allgemeinen Verwirrung der ersten Zeiten konnten jedoch die gegenseitigen Rechtsverhältnisse keine Klärung finden. Erst der Augsburger Religionsfrieden brachte eine, wenn auch nicht dauernde Ordnung in die unhaltbaren Zustände. Die Reichsstände erhielten mit dem Recht persönlicher Religionsfreiheit das später sogen. ius reformandi, das die Theorie in die Formel cuius regio, eius religio kleidete.

Trotzdem nun die von Luther aufgestellte Lehre vom allgemeinen Priestertum eine dogmatische Begründung des Parochialzwangs in seiner kanonischen Gestalt nicht gestattete,[3]) wurde er doch aus praktischen Gründen in vollem Umfange aufrechterhalten und sogar unter Geltendmachung des von der katholischen Kirche aufgestellten Katholizitätsprinzips[4]) in gleich strengem Maße gegenüber fremden Konfessionsangehörigen ausgeübt. Man suchte und fand eine Begründung für die Rechtmäßigkeit dieser Politik in dem dem Landesherrn zugestandenen jus reformandi.[5]) So waren also die Rechtsverhältnisse nach dem Augsburger Frieden dergestalt, daß in den Gebieten der einzelnen Reichsstände anerkannte Gemeinschaften fremder Konfessionsangehörigen nicht bestehen konnten, und daß somit nach der beiderseitig aufs schärfste durchgeführten Auffassung die Bekenner der fremden Glaubensrichtung dem Pfarrzwange des landesherrlichen Geistlichen in allen Beziehungen unterworfen waren.[6]) Allerdings

---

[1]) vgl. Richter l. c.

[2]) Conc. Trid. Sess. VII, de bapt. c. 8.

[3]) vgl. Eichhorn, Grundsätze des KR. der kath. und evangel. Religionspartei in Deutschland, Göttingen 1831, Bd. 1 S. 754.

[4]) s. oben.

[5]) vgl. Freisen l. c. S. 2f.

[6]) Lüttgert l. c. S. 232; Büff, Kurhessisches KR., Kassel 1861, S. 264.

konnten durch Verträge der einzelnen Reichsstände untereinander besondere, sehr vereinzelte Ausnahmeverhältnisse geschaffen werden.[1])

§ 12.

b) Der dreißigjährige Krieg und der Westfälische Frieden.

Der Dreißigjährige Krieg, angefacht durch die allzu strenge Durchführung des jus reformandi von seiten des Kaisers und der katholischen Reichsstände, durch die „Anfechtung und Erschütterung des Augsburger Religionsfriedens",[2]) brachte erneute Verwirrung in die äußerlich leidlich geordneten Verhältnisse. Je nach der Laune des Kriegsglücks wechselten in den einzelnen Gemeinden der katholische Pfarrer mit dem protestantischen Prediger ab, je nach der Religion des jeweiligen Siegers mußten sich bald Katholiken, bald Protestanten dem drückenden Joch fremden Parochialzwanges beugen oder wohl gar die Heimat verlassen. „Das deutsche Volk glich einem Nomadenstamme, welcher der Religion wegen von einer Gegend in die andere wandern mußte.[3])

Der Westfälische Frieden erst brachte die ersehnte Lösung, er fixierte von neuem die gegenseitige Rechtsstellung der beiden Religionsparteien. Er ist das entscheidende Reichsgesetz, auf dessen Grundlagen auch heute noch die Rechtsstellung der Kirche beruht.[4]) Die von verschiedenen Seiten aufgeworfene Frage, ob die betreffenden Bestimmungen des Westfälischen Friedens durch die Auflösung des Reiches und die Rheinische und Wiener Bundesakte ihre rechtliche Wirksamkeit verloren haben, hat Frey[5]) in seiner trefflichen Darstellung der Rechtslage mit

[1]) vgl. Jacobson, Das evangel. KR. des preuß. Staates und seiner Provinzen, Halle 1864, Abt. 1. S. 233.

[2]) Pütter, Geist des Westfälischen Friedens, Göttingen 1795, S. 346.

[3]) Frey, Ist der Westfälische Frieden vom Jahre 1648 den Bestimmungen des Art. 5 nach in bezug auf den Religionszustand der christlichen Hauptkonfessionen in Deutschland durch die Rheinische und Wiener Bundesakte abgeschafft und aufgehoben? Im Arch. f. KR. Bd. 23 S. 228.

[4]) Frey l. c. S. 231.

[5]) Frey l. c. S. 228ff.; dagegen Gönner, v. Berg, Behr und Planck.

Recht verneint. Abgesehen von der erneuten Bestätigung der verletzten Friedensbestimmungen von Passau und Augsburg[1]) regelte er das gegenseitige Verhältnis der beiden Religionsparteien im Reich auf der Basis des Paritätsprinzips, von dem in den vorhergehenden Reichsschlüssen entgegen der Behauptung einzelner Schriftsteller[2]) noch nicht die Rede war, da im § 27 des Vertrags zu Augsburg eine Parität nur als Ausnahmeverhältnis innerhalb des Gebiets der Freien und Reichsstädte in Anerkennung bisheriger Verhältnisse festgesetzt worden war.[3]) Erst mit dem Jahre 1648 ist an Stelle der einen katholischen Reichsreligion die doppelte Grundlage zweier als gleichberechtigt anerkannten Religionsbekenntnisse getreten.[4])

Die für die Behandlung des Parochialzwanges maßgebenden Bestimmungen des Friedensinstrumentes enthält J. P. O. Art. 5. Dieser setzt zunächst im § 1 eine „aequalitas exacta mutuaque" für beide Religionen fest und sichert so die Durchführung des Paritätsgedankens.[5]) Über die tatsächlichen Besitzverhältnisse innerhalb der einzelnen Gebiete entscheidet der Besitzstand v. 1. 1. 1624,[6]) während über das gegenseitige Rechtsverhältnis der beiden Parteien in den einzelnen Gebieten des Reiches die tatsächlichen Verhältnisse desselben Jahres an den verschiedenen Orten selbst maßgebend sind, dergestalt, daß alle andersgläubigen Untertanen eines Landesherrn, die zu irgendeiner Zeit des Normaljahres, wenn auch nur vorübergehend,[7]) einmal freie Religionsübung, sei es als exercitium religionis privatum oder publicum, besessen hätten, diese in demselben Umfange auch

---

[1]) J. P. O. Art. 5 § 1; Pütter l. c. S. 346 Anm. o.

[2]) Ritter, Deutsche Geschichte der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges Bd. 1 1889 S. 215; Engelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert bis zum Augsburger Religionsfrieden Bd. 2 1892 S. 601.

[3]) Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893, S. 123f.

[4]) Rieker l. c. S. 281.

[5]) vgl. oben Anm. 1.

[6]) Art. 5 § 2; Pütter S. 357.

[7]) vgl. oben S. 16.

fernerhin haben sollten.[1]) Über diejenigen Untertanen aber, welche dieses Privileg für das Normaljahr nicht geltend machen konnten, bestimmt das Friedensinstrument, daß sie von ihrer Landesherrschaft „patienter tolerentur“.[2]) Durch diese Bestimmungen ist aber keineswegs das prinzipielle jus reformandi der einzelnen Reichsstände aufgehoben worden, da sie nur Ausnahmen gegenüber dem im § 30 des erwähnten Artikels ausdrücklich anerkannten Reformationsrechte bedeuten.[3])

Waren durch diese Bestimmungen die Rechtsverhältnisse der beiden Religionsparteien in bezug auf die Ausübung des Pfarrzwanges im Sinne völliger Gleichberechtigung beider Teile geregelt, so war, abgesehen von abweichender Regelung durch Verträge,[4]) die allgemeine Rechtslage doch die, daß innerhalb der einzelnen Territorien zwar katholische und evangelische Gemeinden nebeneinander bestehen konnten, daß aber innerhalb der einzelnen Ortschaften selbst stets der Pfarrzwang der dort herrschenden Konfession galt. Jedoch hatte sich die Ausübung des Pfarrzwangs wegen der Gefahr einer communio in sacris und anderer dogmatischer Bedenken bald in eine reine Geldfrage bezüglich der Stolgebühren aufgelöst.[5]) Aus diesen Verhältnissen erwachsende Streitigkeiten sollten als Religionsbeschwerden (gravamina religionis) durch friedliche Einigung zwischen den für solche Fälle durch itio in partes getrennten „Corpora“ der Reichsstände, nicht durch Majoritätsbeschluß des Reichstages selbst geschlichtet werden.[6])

Auch innerhalb der einzelnen Ortschaften stand einer von den allgemeinen Grundsätzen abweichenden Regelung der Verhältnisse durch Vertrag, Staatsgesetz oder Herkommen nichts im Wege. Daher finden wir in der Folgezeit in Rücksicht auf

---

[1]) Art. 5 § 31 f.; Pütter S. 388.

[2]) Art. 5 § 34; Pütter S. 398.

[3]) Pütter l. c. S. 374.

[4]) Über die Entstehung von Simultaneen vgl. Hinschius Bd. 4 1888 S. 360; vgl. die Ryswyker Friedensbestimmungen und die berüchtigte Klausel des Art. 4.

[5]) vgl. Rieker, Rechtsstellung der evangelischen Kirche S. 306 Anm.

[6]) Art. 50 §§ 5, 52; Pütter S. 495 f., 491.

das Institut des Pfarrzwangs eine bunte Mannigfaltigkeit der Verhältnisse,[1]) die uns zwingt, ein näheres Eingehen in bezug auf deren weitere Entwicklung auf einzelne, besonders naheliegende[2]) oder sonst interessierende[3]) Gebiete zu beschränken.

§ 13.

c) Die Entwicklung des Instituts unter der Herrschaft der Hohenzollern in Brandenburg—Preußen.

Kurfürst Joachim II. von Brandenburg hatte sich im Jahre 1539 nach dem Tode seines streng an den Lehren der alten Kirche festhaltenden Vaters der Reformation Luthers angeschlossen. Das den Landesherrn zugesprochene und seit dem Beginne der Reformation auch tatsächlich von diesen ausgeübte Reformationsrecht brachte daher mit der protestantischen Landeskirche auch deren Pfarrzwang zu einer ausschließlichen Herrschaft in Brandenburg, der mit aller Strenge sämtliche fremden Konfessionsverwandten unterworfen wurden, Reformierte nicht minder als Katholiken. Denn im Verlaufe der Reformation hatte sich das Verhältnis der beiden konfessionsverwandten Parteien der Lutheraner und Reformierten derart gespannt, daß der Haß zwischen ihnen oft erbitterter war als zwischen den Katholiken einerseits und den beiden neuen Konfessionen andererseits. Aus diesem Grunde wandten auch die lutherischen Gesetzgeber in Brandenburg das Prinzip der Katholizität des Pfarrzwangs in aller Schärfe gegen die Bekenner der Bruderkonfession an, um dadurch vor allem die Bildung selbständiger Gemeinden und damit eine Verbreitung der verhaßten Lehre in Brandenburg zu verhindern.

In dieses erbitterte Verhältnis brachte indes der Übertritt Johann Sigismunds zur reformierten Lehre im Jahre 1613[4]) eine für die Weiterentwicklung auch politisch höchst bedeutsame Ver-

---

[1]) vgl. Jacobson l. c. S. 233f.

[2]) vgl. § 13ff.

[3]) vgl. § 17.

[4]) vgl. Conf. fidei Joannis Sigismundi in O. Mylius, C. C. M. I, 1 n. LXXXIII fol. 464f., Berlin u. Halle 1737.

änderung, hervorgerufen weniger durch die Tatsache des Konfessionswechsels als vielmehr durch den folgenschweren Verzicht des Kurfürsten auf die Anwendung des ihm zustehenden Reformationsrechtes zugunsten der reformierten Lehre.[1]) Diese Tatsache mußte zu einer allmählichen Auflösung des bisherigen landeskirchlichen Prinzips führen,[2]) um so mehr als auch die nachfolgenden Hohenzollern mit ebenso weitschauendem Blick eine annähernde Gleichstellung der feindlichen protestantischen Bekenntnisse durch zahlreiche Verordnungen und persönliches Eingreifen durchzuführen bemüht waren.[3]) So verschaffte vor allem der große Kurfürst bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück den Reformierten unter Zugrundelegung des Friedensjahres als Normaljahr auch bezüglich der Ausübung des Pfarrzwangs die Gleichberechtigung mit den Lutheranern,[4]) welche ihnen im Augsburger Frieden[5]) ausdrücklich versagt worden war. Die Folge dieser für die Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Staates zu der späteren Großmachtstellung so bedeutsamen Politik der Hohenzollern war die Entwicklung eines weitgehenden Toleranzprinzips, das auch den katholischen Untertanen gegenüber Anwendung fand. Besonders auffallend ist diese Duldungspolitik bei Friedrich Wilhelm I., der trotz seines glühenden persönlichen Hasses gegen den Katholizismus[6]) aus rein praktischen Gründen eine weitgehende Toleranz besonders den andersgläubigen Angehörigen seines Heeres gegenüber zu üben wußte. Hatten sich bis dahin die Hohenzollern zu einer Duldung gegenüber den Anhängern fremder Bekenntnisse nur aus rein staatspolitischen Rücksichten verstehen können, so führte Friedrich der Große das Prinzip der Toleranz zugunsten der Freiheit jeglichen Religionsbekenntnisses aus innerster Überzeugung durch. Das Zeitalter der Aufklärung widersetzte sich einem religiösen Zwang gegenüber der persönlichen Freiheit des

---

[1]) Jacobson l. c. S. 5.
[2]) vgl. Rieker, Rechtsstellung S. 307.
[3]) vgl. Jacobson l. c. S. 51.
[4]) Art. 7 § 1; vgl. Pütter l. c. S. 352f.
[5]) § 17; vgl. Rieker l. c. S. 117; Pütter l. c. S. 378ff.
[6]) vgl. Rieker l. c. S. 309.

einzelnen. Anstoß zu einer diesem erhabenen Gedanken entsprechenden Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der einzelnen Konfessionen, besonders auch in bezug auf die Handhabung des Pfarrzwangs, gaben ihm die Erwerbungen der schlesischen Kriege.

5. Periode. Aufhebung des interkonfessionellen Pfarrzwangs. (18.—20. Jahrh.)

§ 14.

a) Stellung der Konfessionen in Schlesien unter österreichischer Herrschaft.[1])

Die Provinz Schlesien hat in bezug auf die religiösen Verhältnisse eine eigentümliche Entwicklung durchgemacht. Trotz des Widerstandes des kaiserlichen Landesherrn hatte sich die Reformation in der seit 1355 dem Königreich Böhmen einverleibten Provinz rasch Eingang zu verschaffen gewußt. Nach dem Religionsfrieden von Augsburg, dessen Anwendung auf Schlesien nicht anerkannt wurde,[2]) begann der Kaiser mit der eifrigen Unterstützung des 1540 gegründeten Jesuitenordens eine gewaltsame Gegenreformation, und erst im Jahre 1609 gelang es den Protestanten mit Hilfe der böhmischen Stände, eine günstigere Stellung zu erringen.[3]) Der dreißigjährige Krieg vernichtete jedoch die kaum gewonnenen Vorteile bald nach der Niederlage des im Jahre 1619 von den schlesischen Ständen gewählten Winterkönigs. Der Art. 5 des Westfälischen Friedens entzieht im § 39[4]) den evangelischen Ständen mit Ausnahme der

---

[1]) Für die Darstellung im folgenden ist hauptsächlich benutzt Simon, Das KR. und die Kirchenverfassung von Schlesien S. 1 ff. (Breslau 1847).

[2]) Jacobson l. c. S. 44.

[3]) vgl. „Kaiser Rudolphi II. Majestätsbrief, welchen er denen Schlesiern über das freie Exercitium Religionis der Augsburgischen Konfession erteilet“ (20. 8. 1609 zu Prag); Simon l. c. S. 2.

[4]) Pütter l. c. S. 322.

drei Herzogtümer Brieg, Liegnitz, Münsterberg-Oels und der Stadt Breslau[1]) die Wohltaten des Normaljahres und sichert dem Kaiser weiterhin ein uneingeschränktes jus reformandi, dem gegenüber die Gewährung des Baues dreier „Friedenskirchen“[2]) nicht von Bedeutung ist. Die schlesischen Protestanten unterlagen also nach wie vor dem jetzt wohl erst recht streng durchgeführten Parochialzwange der katholischen Geistlichen. Die Gegenreformation setzte wieder mit aller Schärfe ein; durch ein Edikt des Kaisers im Jahre 1652 wurden den Protestanten die Mehrzahl der Kirchen genommen und später auch der Wirkungskreis der drei Friedenskirchen beschränkt.[3]) Erst die Altranstädter Konvention von 1707 brachte den Protestanten einige Erleichterungen. Sie erhielten eine Anzahl ihrer Kirchen zurück[4]) und die Erlaubnis, weitere sechs „Gnadenkirchen“[5]) zu bauen. Zu einer rechtlichen Gleichstellung mit den Katholiken verhalf ihnen jedoch dieser Vertrag nicht.

§ 15.

b) Die schlesische Gesetzgebung Friedrichs des Großen.

Eine völlige Gleichberechtigung sollte den Protestanten erst von einer anderen Seite her gewährt werden. Schon während des ersten schlesischen Krieges begann Friedrich II. die Verhältnisse durch das Notifikationspatent v. 15. 1. 1742[6]) in dem erwähnten Sinne zu regeln, dem bald die definitive Neugestaltung der gegenseitigen Rechtsstellung in dem Reglement v. 8. 8. 1750, „nach welchem künftig die Gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistierenden Religionen abgemachet und entschieden werden sollen“, folgte.[7]) Dieses Gesetz regelt in be-

---

[1]) Art. 5 § 38; Pütter S. 321.
[2]) Schweidnitz, Jauer, Glogau.
[3]) Jacobson l. c. S. 45.
[4]) Art. 1 §§ 3, 4; Simon l. c. S. 3.
[5]) Sagan, Freistadt, Hirschberg, Landshut, Militsch und Teschen.
[6]) Bei Simon S. 5 f. (Korns Ediktensamml. für 1742 S. 1619).
[7]) Abgedr. bei Simon l. c. S. 8—18.

sonders eingehender Weise die gegenseitigen Parochialverhältnisse und damit die Ausübung interkonfessionellen Pfarrzwanges.[1])

Unter dem starken Einflusse der aufgeklärten Geistesrichtung jener Zeiten mußte der Gedanke einer völligen Parität der Religionsbekenntnisse zu mächtiger Entfaltung kommen. Bis dahin war die Parität zwar im Reiche [2]) und später noch in den Territorien, [3]) aber noch nicht innerhalb der einzelnen Pfarrsprengel zur Geltung gelangt. „Die Parität ist älter im Reiche als in den Territorien, älter in den Territorien als in den Parochien." [4]) Zwar hatten schon vorher Verträge für einzelne Fälle die persönliche Freiheit des einzelnen in dieser Beziehung zu sichern gesucht, [5]) zu einer prinzipiellen Aufhebung des die Gewissensfreiheit aufs äußerste bedrückenden interkonfessionellen Pfarrzwangs war es jedoch noch nicht gekommen.

Da die derzeitige Kirchengesetzgebung von ihrem Standpunkte aus eine Aufhebung des interkonfessionellen Pfarrzwangs weder verfügen wollte noch konnte, [6]) so mußte sie schließlich durch einen Akt der Staatsgesetzgebung vollzogen werden. [7])

Friedrich der Große ging auch hierin als leuchtendes Vorbild aufgeklärter Geistesrichtung den deutschen Fürsten voran, indem er durch die Kirchenordnung v. 31. 12. 1757 und die „Resolution an das glogauische Oberkonsistorium v. 3. 3. 1758 [8]) zunächst die völlige Aufhebung des katholischen Pfarrzwangs gegenüber protestantischen Parochianen und damit deren Befreiung von allen Parochialabgaben [9]) bestimmte. In der an das

---

[1]) Unter demselben Datum erschien eine „Stolae-Tax-Ordnung" zur Regelung der vermögensrechtlichen Seite des Parochialzwanges (Simon l. c. S. 7).

[2]) vgl. oben S. 17.

[3]) vgl. oben S. 18.

[4]) Braun, Über Gemeindemitgliedschaft, Zeitschr. f. KR. Bd. 21 S. 407.

[5]) vgl. Altränst. Konv. Art. 1 § 3 (Simon S. 3).

[6]) vgl. oben S. 15.

[7]) Über die Berechtigung des Staates hierzu vgl. Hinschius, KR. Bd. 2 S. 316.

[8]) Trusen, Das preuß. KR. im Bereiche der evangel. Landeskirche 2. Aufl., Berlin 1894, S. 294.

[9]) Mit Ausnahme der Baulast; Simon S. 50—52.

Breslauer Domkapitel gerichteten Kabinettsresolution v. 30. 12. 1763 [1]) gewährte er dann dasselbe Privileg auch der katholischen Konfession gegenüber protestantischen Pfarrechten.

§ 16.

c) Das allgemeine Landrecht und die prinzipielle Aufhebung des Pfarrzwanges in den deutschen Bundesstaaten.

Der bahnbrechenden Gesetzgebung Friedrichs in Schlesien folgte, nachdem das Wöllnersche Religionsedikt v. 9. 7. 1788 noch einmal die Parität der drei Hauptkonfessionen prinzipiell festgestellt hatte, die allgemeine staatliche Regelung des Pfarrzwangs in Preußen durch das allgem. Landrecht für die preußischen Staaten, dessen Publikationspatent v. 5. 2. 1794 in seinem § 3 indessen die Provinzialgesetzgebung aufrechterhält. Obgleich daher das Gesetzbuch in Teil II Tit. 11 § 261 die allgemeine Aufhebung jeglicher aus der bloßen Parochialverbindung fließender Verpflichtungen fremder Konfessionsverwandten erklärt, so bedurfte es doch einer weiteren Spezialgesetzgebung, um auch in den einzelnen Provinzen die Rechtslage der fremden Parochialangehörigen auf die Basis des allgem. Landrechts zu heben. Diese Gesetzgebung, deren letzte Bestimmung 1854 für Ostpreußen erlassen wurde, [2]) regelt die Parochialverhältnisse in den einzelnen Gebieten hauptsächlich infolge der bunten Zusammensetzung des preußischen Staates so verschiedenartig, daß es zu einer Feststellung der einzelnen Rechtslage innerhalb der Parochie einer sehr genauen, oft bis zur Reformationszeit zurückgehenden Prüfung bedarf. [3]) In Schlesien kommt im allgemeinen hierfür die Friedericianische Gesetzgebung

---

[1]) Simon l. c. S. 53.

[2]) Die nach diesem Jahre erworbenen Provinzen hatten den interkonfessionellen Pfarrzwang bereits vor ihrer Einverleibung aufgehoben (Freisen, Pfarrzwang S. 24, 34, 37, 179, 184).

[3]) Beispiel bei Vogt, Kirchenr. u. Eher. der Kath. u. Evangel. in den preuß. Staaten Teil 1 S. 262 ff., Breslau 1856; vgl. oben S. 16, 18f.

in Betracht, deren Bestimmungen über die Zehntverfassung durch die CO. v. 6. 2. 1812 [1]) aufgehoben, aber bereits durch CO. vom 16. 6. 1831 [2]) in ihrem alten Umfange gemäß CO. v. 3. 3. 1758 [3]) wieder zur Geltung gebracht worden sind. Für die zu Schlesien geschlagenen Teile der Lausitz ist die Aufhebung fremden Pfarrzwangs verfügt durch CO. v. 4. 9. 1825.[4]) Eine weitere äußere Regelung der Parochialverhältnisse erfuhr Schlesien durch Gesetz v. 16. 2. 1880, [5]) durch welches das der Provinz eigentümliche Institut der Gastgemeinden aufgehoben wurde, ein Gebilde aus der Zeit der schlesischen Gegenreformation, [6]) welche die aufgehobenen Protestantengemeinden zwang, bei günstiger behandelten Parochien ihre Zuflucht zu nehmen; diesen sogen. Gastgemeinden hatte das allgem. Landrecht [7]) infolge ihrer Bedürftigkeit gewisse Vermögensprivilegien gewährt, die noch im 19. Jahrhundert 870 Kirchen aufweisen konnten. Mit dem durch die neue Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. 9. 1873 [8]) aufgestellten Prinzip der Gleichmäßigkeit mußte diese alte Institution verschwinden.[9])

Einer Aufhebung des gegenseitigen Pfarrzwangs unter Lutheranern und Reformierten bedurfte es nicht mehr, nachdem die jahrhundertelangen Bemühungen der Hohenzollern [10]) durch Friedrich Wilhelm III. zu einem grundlegenden Resultat in der Union des Jahres 1817 geführt hatten.

Dem Beispiel des preußischen allgem. Landrechts folgten in kürzeren oder längeren Abständen auch die übrigen deutschen Staaten und Österreich. Eine eingehende Übersicht über diese

---

[1]) GS. Bd. 42 S. 3.
[2]) GS. Bd. 31 S. 169.
[3]) vgl. oben S. 23.
[4]) GS. Bd. 25 S. 226.
[5]) GS. S. 51.
[6]) s. oben S. 21 f.
[7]) Teil II Tit. 11 § 743.
[8]) GS. S. 417; vgl. § 2 Abs. 3.
[9]) vgl. v. Kirchenheim, KR. für deutsche Theologen und Juristen, Bonn 1900, S. 215.
[10]) vgl. S. 19 ff.

Gesetzgebung gibt die Zusammenstellung von Freisen.[1]) Im allgemeinen war dieselbe bei Gründung des neuen Deutschen Reiches bereits zugunsten völliger Aufhebung des interkonfessionellen Pfarrzwangs abgeschlossen.

Indessen haben die einzelnen Staaten nicht immer die gesamten Konsequenzen gezogen, indem öfters noch fremdgläubige Parochianen zur Baulast oder anderen Parochialabgaben herangezogen werden — so in Bayern, Sachsen-Weimar, Waldeck-Pyrmont[2]) —, oder auch indem dingliche Pfarreilasten ohne Rücksicht auf die Konfession des Grundstückseigentümers zu tragen sind — so in Österreich, Bayern, Hannover, Holstein, Sachsen und nach Provinzialrecht in den altpreußischen Provinzen Kurmark und Ostpreußen.[3])

§ 17.

d) Die abweichende Entwicklung in Braunschweig und Mecklenburg.

Prinzipiell ablehnend verhält sich dagegen in der Frage der Aufhebung des interkonfessionellen Pfarrzwangs die Gesetzgebung in Braunschweig und Mecklenburg.[4])

In diesen beiden Ländern hatte die Reformation den Katholizismus von Grund aus beseitigt. In Braunschweig hatte sich nur das Kloster Helmstädt halten können, zu dem durch den Übertritt des Herzogs Anton Ullrich zur katholischen Religion im Jahre 1710 noch die Pfarreien Braunschweig und Wolffenbüttel getreten waren. Drei andere katholische Gemeinden entbehren noch heute der Pfarrechte und unterliegen dem protestantischen Pfarrzwang. Die Parochialverhältnisse der Katholiken regelte in streng landeskirchlichem Sinne das Reglement v. 9. 4. 1768.[5]) Nicht einmal die Stürme des Jahres 1848

[1]) Der kath. u. evangel. Pfarrzwang und seine Aufhebung in Österreich und den deutschen Bundesstaaten, Paderborn 1906, S. 5—191.

[2]) Hinschius, KR. Bd. 2 S. 314 Anm. 3, 4.

[3]) Hinschius l. c. Anm. 5.

[4]) Für die folgende Darstellung ist benutzt Freisen S. 71 f. u. 158 f.

[5]) Abgedruckt im Arch. f. KR. Bd. 13 S. 248 f.

vermochten den Unterdrückten eine Erleichterung zu verschaffen. Das Gesetz v. 23. 5. 1848[1]) betr. die Aufhebung der aus dem Glaubensbekenntnis entspringenden Rechtsungleichheiten hält die bestehenden Parochialverhältnisse ausdrücklich aufrecht. Das folgende Gesetz v. 10. 5. 1867[2]) hob zwar das Reglement von 1768 auf, beseitigte aber den lutherischen Pfarrzwang nur für die drei anerkannten Parochien. Auch das durch den Toleranzantrag des Zentrums im Jahre 1900 hervorgerufene Gesetz v. 24. 12. 1902[3]) hat den prinzipiellen Pfarrzwang gegenüber den katholischen Untertanen nicht aufgehoben.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Mecklenburg. Auch hier waren die wenigen Katholiken, die sich nicht einmal auf das Normaljahr[4]) berufen konnten, dem strengen Pfarrzwange der Landeskirche in jeder Beziehung unterworfen. Auch hier verdankt die erste katholische Gemeinde ihre Entstehung dem Übertritt eines Landesherrn (Christian Ludwig, i. J. 1663). Im Jahre 1809 kam dazu noch die Pfarrei Ludwigslust. Andere bis zum Jahre 1903 entstandene Kirchgemeinden galten als Filialen dieser beiden Parochien. Der Toleranzantrag des Zentrums gab zwar auch in Mecklenburg Anlaß zu einer Verordnung über die „öffentliche Religionsübung der Katholiken und Reformierten“ v. 5. 12. 1903, ohne aber eine wesentliche Veränderung der Rechtslage fremder Religionsangehöriger herbeizuführen, so daß der interkonfessionelle Pfarrzwang auch heute noch in beiden mecklenburgischen Ländern fortbesteht.

6. Periode. Die heutige Verfassung des Pfarrzwangs.

§ 18.

Haben wir gesehen, daß mit wenigen Ausnahmen der Pfarrzwang durch seine Einschränkung auf Angehörige derselben Konfession äußerlich einen großen Teil seiner Bedeutung

---

[1]) Arch. f. KR. Bd. 13 S. 257.
[2]) Arch. f. KR. Bd. 19 S. 405 f.
[3]) Freisen l. c. S. 73.
[4]) s. oben S. 17 f.

eingebüßt hat, so können wir dieselbe Beobachtung auch bezüglich der inneren Entwicklung des Instituts machen. Schon seit dem frühen Mittelalter läßt sich der Beginn einer Lockerung des Pfarrverbandes feststellen,[1]) dem auch das Konzil von Trient Rechnung tragen mußte. Das Resultat dieser Entwicklung ist eine umfangreiche Durchbrechung des Parochialzwanges in beiden Rechten. Auf der einen Seite ist es das Klosterwesen, auf der anderen Seite die Stellung des Beamtentums, welche der Herrschaft des Pfarrzwanges bald erhebliche Schranken entgegensetzen. Das 18. Jahrhundert gewährte zahlreiche Exemtionen, die auch im allgem. Landrecht aufrechterhalten sind.[2]) Selbst die Aufhebung dieser Privilegien im folgenden Jahrhundert[3]) war nicht imstande, die zersetzende Entwicklung aufzuhalten. Die Konsequenzen der Aufklärung, die Aufhebung der persönlichen Freiheitsbeschränkungen, die Freizügigkeit vor allem und die Lebhaftigkeit des Verkehrs des 19. Jahrhunderts, die Entwicklung der modernen Großstädte hatten ihren Teil dazu beigetragen, die hemmenden Schranken des Pfarrzwangs niederzulegen.

Einen Ansatzpunkt für eine derartige Entwicklung bot bereits der Übertritt Johann Sigismunds zur reformierten Kirche und die damit verbundene Gründung reformierter Personalgemeinden in Berlin und anderen größeren Städten des Landes.[3]) Dieser Umstand mußte, abgesehen von den erwähnten Parochialexemtionen, in Verbindung mit der späteren Tatsache der Union[3]) die praktische Bedeutung städtischer Parochialeinteilung wesentlich beinträchtigen. Zur Beseitigung der Gefahr völliger Auflösung des Parochialverbandes hat daher auch eine Verordnung des brandenburgischen Konsistoriums v. 21. 11. 1859 versucht, die alten Verhältnisse wiederherzustellen.[4]) Immerhin wird es heute in größeren Städten meistens tatsächlich unmöglich sein, den Parochialzwang in seinen inneren Beziehungen

---

[1]) s. oben S. 11, 13f.

[2]) vgl. Teil II Tit. 11 §§ 283–287; s. unten S. 45f.

[3]) s. unten S. 45.

[4]) vgl. Jacobson l. c. S. 236 Anm. 24.

aufrechtzuerhalten und durchzuführen. In Erkenntnis dieser Tatsache ist deshalb in einigen Städten, wie Königsberg, Dresden, Karlsruhe, Mannheim, Kassel u. a.,[1]) der Pfarrzwang ausdrücklich gemildert. In anderen Städten ist die zersetzende Entwicklung bereits zu völliger Auflösung der Parochialverfassung gelangt, so daß sie überhaupt nur eine Gemeinde darstellen; so in Frankfurt a. M., Wiesbaden, Lüneburg, Pforzheim.[2]) Gegenüber diesen ungesunden Zuständen hat man in neuerer Zeit mit Recht das Verlangen einer erneuten Teilung in kleinere Pfarrbezirke ausgesprochen (sogen. Sulzesche Vorschläge).[3])

Da man außerdem auch bezüglich des Inhalts des Pfarrzwangs in der neueren Zeit den modernen Verhältnissen Rechnung tragen mußte,[4]) so ist zwar der Pfarrzwang im Prinzip voll aufrechterhalten, aber in seinem materiellen Umfange doch auf einzelne besonders für das bürgerliche Recht bedeutsame Religionsakte beschränkt worden.[5])

Eine weitere Durchlöcherung des Pfarrverbandes stellt die durch das allgem. Landrecht[6]) bereits festgesetzte Verpflichtung des kompetenten Pfarrers dar, gegen Erlegung der Stolgebühren einen Entlassungsschein zur Vornahme einer Religionshandlung bei einem fremden Pfarrer auszustellen. Wenn Eichhorn[7]) eine derartige Pflicht schon für das gemeine Recht aus l. 12 X, V, 38, Clem. 1 pr. V, 7, c. 2 in Extrav. comm. I, 9 und Conc. Trid. Sess. 24 c. 4 de ref.[8]) herleiten will, so ist

---

[1]) vgl. v. Kirchenheim l. c. S. 216 Anm. 1.

[2]) vgl. Richter, Lehrb. des katholischen und evangelischen KR. (8. Aufl.), Leipzig 1886, S. 532 Anm. 6.

[3]) Aus den Verhandlungen der 4. Generalversammlung des Evangelischen Bundes zu Stuttgart (22.—25. 9. 1890): Die Organisation der evangelischen Gemeinde von D. E. Sulze, Leipzig 1896.

[4]) vgl. v. Kirchenheim S. 215 f.

[5]) Schulte l. c. Bd. 2 S. 281; Lüttgert l. c. S. 237; Schoen, Das evangel. KR. in Preußen Bd. 2, Berlin 1906, S. 129.

[6]) §§ 427 ff. l. c.

[7]) Eichhorn, KR. Bd. 1 S. 649.

[8]) Richter, Conc. Trid. p. 337.

dem entgegenzuhalten, daß aus diesen Stellen nur eine Befugnis, aber keine Verpflichtung zur Entlassung hervorgeht.[1])

Ob diese Entwicklungsrichtung zu einer vollständigen Vernichtung des Parochialsystems führen wird, und ob die veränderten Bedingungen des modernen Lebens eine neue Form christlicher Gemeinschaft herausbilden werden, ist eine schwer zu entscheidende Frage der Zukunft.[2])

---

[1]) Hinschius, KR. Bd. 2 S. 301; Lüttgert S. 234.
[2]) vgl. Hatch l. c. S. 55.

Zweiter Hauptteil.

Der Pfarrzwang.

1. Abschnitt.

Der Pfarrer als Subjekt des Pfarrzwangs.

§ 19.

a) Wesen des Pfarramts.

Subjekt des als Pfarrzwang bezeichneten Rechtsverhältnisses ist der Pfarrer. Pfarrer ist sowohl nach kanonischem wie reformatorischem Recht derjenige Geistliche, der von der vorgesetzten Kirchenbehörde einer bestimmten Kirche (Parochialkirche) angestellt und mit der ausschließlichen Seelsorge (cura animarum) für die Gläubigen eines bestimmten zu der Parochialkirche gehörigen Bezirks (parochia) ständig betraut ist und diese als ein eigenes, ausschließliches Amtsrecht ausübt.[1])

Die älteren Kanonisten haben dieses Amtsrecht des Pfarrers von göttlicher Einsetzung herleiten wollen. Zu einer Zeit, da die Autorität des Pfarramts unter dem Einflusse der von den Päpsten mit weitgehenden Privilegien ausgestatteten Predigerorden der Franziskaner und Dominikaner stark bedroht war, betonte Gerson, der Kanzler der Pariser Universität, mit großem Nachdruck die göttliche Einsetzung der Pfarrer. Obgleich diese Ansicht von den Regularen, besonders den Mönchen Sarrasin

[1]) vgl. Seitz, Pfarramt Bd. 2 S. 1; Rieker, Die rechtliche Natur des evangel. Pfarramts (Leipzig 1891) S. 4 ff.; ALR. Teil II Tit. 11 § 318.

und Vernaut aufs heftigste bekämpft wurde, schlossen sich ihr die gesamte Sorbonne und die späteren Kanonisten[1]) an.[2]) Neuere Schriftsteller dagegen leugnen mit Recht eine Einsetzung des Pfarramts durch Christus; denn abgesehen davon, daß in der heiligen Schrift und auch in der Tradition keine Beweise für die Theorie Gersons zu finden sind,[3]) widerspricht ihr auch der Umstand, daß die Einrichtung der Pfarrei, wie auch von den Verfechtern dieser Ansicht zugegeben wird, erst Jahrhunderte nach Christi Wirken zur Unterstützung des Bischofsamtes getroffen worden ist. Die Ansicht Gersons enthält also in sich den Vorwurf, daß die Apostel und ihre Nachfolger eine göttliche Einrichtung jahrhundertelang ignoriert und unterdrückt hätten.[4]) Das Amt des Pfarrers ist nach richtiger Anschauung nur insofern ein göttliches, als es ein priesterliches ist, die Einteilung der Pfarreien und mit ihr das Institut der Pfarrer an sich keine fundamentale, notwendige, sondern nur eine nützliche Einrichtung innerhalb des positiven kirchlichen Rechts.[5]) Seinen inneren Rechtsgrund hat das katholische Pfarramt allein in dem bischöflichen Auftrage der Verwaltung einer Parochie. — Der Pfarrer muß regelmäßig Priester sein.[6]) Er erhält also die Befähigung zur Bekleidung des Pfarramtes mit dem ihm von seinem Bischof gespendeten Sakrament der Priesterweihe, das ihm einen character indelebilis verleiht und ihn in den ordo presbyterialis erhebt. Das katholische Kirchenrecht macht auf Grund dieser Wirkung des Sakramentes eine scharfe Scheidung zwischen dem Priesterstand als dem Träger göttlicher Vollmachten und dem Laienvolk, zwischen der herrschenden und der gehorchenden Kirche: die katholische Kirche ist eine ecclesia inaequalis.

---

[1]) Barbosa, van Espen, Thomassin, Schenkl, Held, Gmeiner, Eybel, Seitz (Schefold, Parochialrechte S. 152ff.).

[2]) vgl. hierüber Schefold l. c. Bd. 1 S. 144—158.

[3]) Binterim, Denkwürdigkeiten Bd. 1 S. 557 ff.

[4]) Binterim eod. loc.; vgl. auch Hinschius Bd. 2 S. 294; Schulte Bd. 2 S. 281.

[5]) Nach Schulte Bd. 2 S. 281.

[6]) Eine Ausnahme gestattet c. 14 de elect. in VI° (I, 6); vgl. auch Phillips, Lehrb. des KR. 3. Aufl. (Regensburg 1881) S. 350.

Die Reformatoren verwarfen das Sakrament der Priesterweihe [1]) und rissen durch die Lehre vom allgemeinen Priestertum die trennende Schranke zwischen Volk und Priester nieder. Die göttlichen Vollmachten sind nach ihrer Meinung nicht einer Person oder einem Stande, sondern unmittelbar der Kirche verliehen (Art. Smalc. de protestate papae: Tribuit claves principaliter ecclesiae et immediate) [2]): „Die protestantische Kirche ist eine societas aequalis“.[3]) Nur aus Gründen äußerer Ordnung ist ein besonderes geistliches Amt bestellt, dessen Träger vor den übrigen Gliedern der kirchlichen Gemeinschaft in keiner Weise innerlich ausgezeichnet ist. Die Versuche einzelner Schriftsteller,[4]) dem evangelischen Pfarramt auf Grund lutherischer Lehre ebenfalls einen göttlichen Charakter zuzuschreiben, sind mit Recht als jeder Begründung entbehrend zurückgewiesen worden.[5]) Dagegen findet die auch von den Reformatoren verlangte ordentliche Berufung [6]) ihren Ausdruck in der Ordination, einem gottesdienstlichen Akt des Kirchenregiments.[7])

§ 20.

b) Stellung des Pfarrers zu seiner Gemeinde.

Die verschiedene Auffassung des Priestertums findet ihren Ausdruck vorzüglich in der Verschiedenheit der rechtlichen Stellung des Pfarrers zu seiner Gemeinde.

Der katholische Pfarrer steht als Vertreter des Bischofs seiner Parochie als rector ecclesiae, als von ihr unabhängiger Leiter des ihm zugewiesenen Bezirks gegenüber. Die Parochie enthält als reiner Verwaltungsdistrikt „lediglich verpflichtete

---

[1]) vgl. Richter, KR. S. 730.

[2]) vgl. auch Vering, KR. S. 402.

[3]) Vering l. c.

[4]) Vilmar, Löhe, Stahl; Zorn, Lehrb. d. KR., Stuttgart 1888, S. 406.

[5]) vgl. Meyer, KR. S. 144 Anm. 8; Richter, KR. S. 310 Anm. 7.

[6]) Apol. Conf. Art. XIII; Richter l. c. Anm. 5; Ang. C. Art. XIV (Corp. jur. Germ. von G. Emmighaus (Jena 1844) S. 150.

[7]) vgl. Richter, KR. S. 730 Anm. 2.

Subjekte", deren Gemeinschaft niemals als eine „Einheit mit Korporationsrechten" aufzufassen ist. Sie haben keine selbständige Existenzberechtigung als Teile einer Kirche, sondern sind „bloße Mittel für die Zwecke" derselben.[1]) Die Ausübung der Parochialrechte ist also in jeder Beziehung unabhängig von dem Willen der ihnen unterworfenen Parochianengemeinschaft.[2])

Die Reformation dagegen, welche auf die Form der urchristlichen Gemeinschaft zurückgriff, verlangte für die Gemeinde, als organisches Glied der Kirche, das Recht selbständiger Teilnahme am kirchlichen Leben,[3]) die ihren vornehmsten Ausdruck in der Berufung des Seelsorgers, der Ausübung der Kirchenzucht und in der Beteiligung an der Vermögensverwaltung finden sollte. Die historische Entwicklung ist jedoch einer praktischen Ausbildung dieser Theorie in ihren Konsequenzen abhold gewesen,[4]) indem die Konsistorialverfassung der lutherischen Kirche die Rechte der Gemeinde auf das äußerste einschränkte.[5]) Erst die näheren Beziehungen[6]) zur reformierten Kirche und ihrem Presbyterialsystem haben in neuerer Zeit eine Änderung der Gemeindeverfassung zugunsten der altevangelischen Gemeinderechte herbeigeführt (Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen,[7]) Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen).[8])

In dem heutigen Kirchenrechte ist also das reformatorische Prinzip wieder zum Durchbruch gekommen; die Gemeinde steht als völlig selbständiger korporativer Bestandteil der Gesamtkirche völlig ebenbürtig an der Seite des zur Verwaltung des geistlichen Amtes und der kirchlichen Schlüsselgewalt aus der Zahl

---

[1]) vgl. Schulte Bd. 2 S. 282.
[2]) vgl. Vering, KR. S. 603.
[3]) vgl. Richter, KR. S. 535.
[4]) vgl. Jacobson, KR. S. 200 ff.
[5]) vgl. Richter, KR. S. 535.
[6]) s. oben S. 25.
[7]) 5. 3. 1835, abgedruckt bei Goßner, Preuß. evangel. Kirchenrecht (Berlin 1898) S. 126 ff.; Vogt Bd. 2 S. 207 ff.
[8]) Verkündet durch CO. v. 10. 9. 1873, GS. S. 417.

der evangelischen Christen berufenen Seelsorgers.[1]) „Darum steht der evangelische Pfarrer im Gegensatze zum katholischen, der über und gegenüber seiner Gemeinde steht, mitten in der Gemeinde, ist ihr Mitglied, wie die anderen es auch sind.“[2]) Der evangelische Pfarrer übt daher seine pfarrlichen Rechte als Vertreter seiner Gemeinde[3]) und oft unter aktiver Mitwirkung derselben aus, während eine derartige Beteiligung der katholischen Parochie an den amtlichen Funktionen ihres Vorstehers begrifflich ausgeschlossen ist. Wenn in neuerer Zeit durch das Gesetz v. 20. 6. 1875[4]) in Preußen ebenfalls katholische „Gemeinden“ zum Zwecke der Vermögensverwaltung begründet worden sind, so sind das „durchaus künstliche, der katholischen Anschauung widersprechende Gebilde“ der Staatsgesetzgebung.[5])

§ 21.

c) Stellung des Pfarrers zur Kirchenregimentsbehörde.

Die hierarchia ordinis der katholischen Kirche macht einen Unterschied zwischen der höheren cura animarum des Bischofs und der von dessen Autorität abgeleiteten des Pfarrers.[6]) Letzterer übt also seine pfarrlichen Rechte nur aus Auftrag und Sendung des Bischofs,[7]) der daher jederzeit berechtigt ist, in die seelsorgerischen Funktionen seines Pfarrers einzugreifen.[8]) Er ist allerdings nicht berechtigt, das einmal übertragene Pfarramt willkürlich zu entziehen: der Pfarrer ist inamovibel[9]) (c. 30 X.

---

[1]) vgl. Luthers Schrift „De instit. ministr. eccl. ad Senat. Prag.“ anno 1523 (Richter, KR. S. 635).

[2]) Rieker, Pfarramt S. 37.

[3]) vgl. Zorn l. c. S. 150.

[4]) GS. S. 241.

[5]) Schoen, KR. Bd. 1 S. 296; vgl. Vering S. 603 Anm. 14.

[6]) Phillips, KR. S. 349.

[7]) Schulte Bd. 2 S. 280.

[8]) vgl. Rieker, Pfarramt S. 24.

[9]) vgl. Hinschius l. c. S. 293; Phillips S. 349; Schulte Bd. 2 S. 334ff.

de praeb. III, 5; c. 6 XVI qu. 2; c. 1 [de cler. vel mon.] in VI°, III, 24; c. 13 de ref. Sess. 24 Conc. Trid.).[1])

Diese Bestimmung steht in engster Beziehung zu dem Wesen des Parochialrechts insofern, als eine geregelte Ausübung desselben, insbesondere der Seelsorge, mit einem öfteren Wechsel des Berechtigten unvereinbar erscheint.[2]) Daher ist auch die Kirche gegen Mißstände in diesem Punkte stets vorgegangen, wie zahlreiche Bestimmungen zeigen.[3]) Trotzdem hat sich dieser ungesunde Zustand auch heute noch erhalten, wie die Einrichtung der sogen. Sukkursalpfarreien auf dem linken Rheinufer beweist,[4]) deren Inhaber dem Bischofe gegenüber „ad nutum amobiles" sind.

Die Ansicht, welche die Inamovibilität als eine dem Pfarramt wesentliche Eigenschaft leugnet,[5]) ist nicht zu billigen, da sie der historischen Entwicklung und dem Zwecke des Pfarramts völlig widerspricht.[6])

Die evangelische Lehre kennt nur ein geistliches Amt und leugnet den hierarchischen Unterschied zwischen Bischof und Pfarrer. (Jure divino non sunt diversi gradus episcopi et pastoris.)[7]) Tatsächlich vorhandene Graduntersch iede sind rein äußerliche des Titels, Ranges, der Anciennität, aber keineswegs Unterschiede „spiritueller Befähigung".[8]) Wohl aber kennt die evangelische Kirche einen Unterschied in bezug auf die kanonische potestas jurisdictionis, indem sie dem Pfarramt als solchem nur

---

[1]) Richter, Konzilien S. 366.

[2]) vgl. oben S. 1.

[3]) c. 12 Conc. Mogunt. anno 1225 (Mansi Bd. 22 S. 1228); c. 42 Conc. Mogunt. anno 1261 (Mansi Bd. 23 S. 1097, bes. c. 7 de ref. Sess. VII. Conc. Trid.).

[4]) Philipps S. 349 Anm. 6; Zorn S. 336; Silbernagl, Lehrb. des kathol. KR. (Regensburg 1895) S. 365 Anm. 2.

[5]) Nardi, Dei parochi II p. 67 (Pesaro 1829 f.); Bouix, tract. de parocho p. 201 ff. (Paris 1855); vgl. auch Phillips, KR. S. 349; Hinschius S. 293 Anm. 5.

[6]) Hinschius Bd. 2 S. 293.

[7]) Tractatus de Potest. et Primat. Papae (Müller S. 341 nach Rieker, Pfarramt S. 53 Anm. 4).

[8]) Richter, KR. S. 529.

die reine Seelsorge „verbo sine vi humana“ zugesprochen und für das Kirchenregiment besondere Behörden geschaffen hat. Durch diese scharfe Trennung ist die selbständige seelsorgerische Verwaltungsbefugnis des evangelischen Pfarrers gegen jedes Eingreifen von außen her gesichert. Die Ansicht Köhlers,[1]) „das Amt des Superintendenten sei dem Wesen nach ein Amt des Worts, wie das des Pfarrers, aber auf höherer Stufe, gleichsam eine Seelsorge oberer Instanz“, ist daher keineswegs zu billigen. Eine solche Auffassung würde schließlich in die katholische Auffassung vom Bischofsamte münden, welche die Reformation ausdrücklich verwirft.[2]) Eine Unterordnung des Pfarramts in dieser Beziehung ist vielmehr in der evangelischen Kirche nicht zu finden.[3]) „Der Pfarrer selbst ist Bischof seiner Gemeinde“.[4]) Dieser Stellung des evangelischen Pfarrers gegenüber der Kirchenregimentsbehörde und der ihm eigenen Beziehung zu seiner Gemeinde entspricht mit vollem Recht auch seine Inamovibilität, weshalb die Reformation auch an dieser kanonischen Rechtsnorm nichts geändert hat.[5])

Da der Pfarrer auf Grund des ihm zustehenden Pfarrzwanges der ständige, ausschließliche Seelsorger seines Sprengels ist, so hat er dementsprechend die Pflicht, sich dauernd innerhalb der Grenzen seiner Parochie aufzuhalten: er ist zur „Residenz“ verpflichtet.[6]) In Erkenntnis der Wichtigkeit dieser pfarramtlichen Verpflichtung hat die kirchliche Gesetzgebung von den ersten Zeiten an mit aller Strenge auf die Durchführung der darüber erlassenen Vorschriften gedrungen.[7]) Der Pfarrer hat aber nicht nur die Pflicht des Aufenthaltes in der Pfarrei

---

[1]) KR. der evangelischen Kirche des Großherzogtums Hessen (1884) S. 266; Rieker, Pfarramt S. 57 Anm. 2.

[2]) vgl. Rieker, Pfarramt S. 60.

[3]) vgl. auch Schoen l. c. Bd. 2 S. 128 Anm. 2.

[4]) Rieker, Pfarramt S. 26.

[5]) Rieker, Pfarramt S. 10 u. 11 Anm. 1.

[6]) vgl. hierüber Seitz, Pfarramt Bd. 3 S. 3ff.

[7]) vgl. Wiese, Handb. des gemeinen in Teutschland üblichen KR. (Leipzig 1799, 1800, 1802) Teil 2 S. 469f. und die dort angeführte Gesetzgebung.

(residentia), sondern die Kirche verlangt von ihm auch die persönliche Erfüllung seiner pfarrlichen Amtspflichten (interessentia).[1]) (c. 43 § 1 [de off. et pot. jud. ord.]; c. 12 eod. in VI°).

Auch die protestantische Kirche hat diese vornehmste Pflicht des Pfarrers in vollem Umfange aufrechterhalten, da sie eben mit dem Wesen des Pfarramts untrennbar verbunden ist.[2])

§ 22.

d) Die Einheit des Pfarramts.

Der Pfarrer darf und muß aus besonderen Gründen trotz seiner aktiven Residenzpflicht mit der Ausübung pfarramtlicher Funktionen auch Gehilfen und Stellvertreter betrauen,[3]) ohne daß dadurch aber eine Teilung des Pfarramts entstünde. Eine solche ist sowohl nach katholischem wie evangelischem Recht begrifflich ausgeschlossen. In der katholischen Kirche ist der Gedanke der Einheit des Pfarramts stets herrschend gewesen, wie der wiederholt auftauchende Vergleich des Parochialverhältnisses mit dem matrimonium beweist: „Sicut in unaquaque ecclesia unus presbyter debet esse, ita ipsa, quae sponsa vel uxor eius dicitur, non potest dividi inter plures presbyteros . . . Unde interdicimus, ut nullus praesumat ecclesiam inter duos vel plures dividere, quia ecclesia uxor et sponsa esse debet, non scortum . . .[4]) Wenn Hinschius[5]) die rechtliche Zulässigkeit der Teilung des Pfarramts zur Verwaltung durch mehrere Berechtigte behauptet, so ist dem entgegenzuhalten, daß derartige Verhältnisse zwar zeitweise besonders bei Inkorporation einer Pfarrei in ein Kloster oder Kollegiatkapitel bestanden haben,

---

[1]) Friedberg, Lehrb. des kathol. und evangel. KR. (Leipzig 1895) S. 182.

[2]) vgl. J. H. Boehmer, Jus parochiale, Halae, Magdeb. 1721 p. 3 C. 1 § 59; ALR. Teil II Titel 11 §§ 413—416, §§ 506—508; Lüttgert l. c. S. 370.

[3]) Sess. 21 c. 4 de ref. Conc. Trid.

[4]) C. 4 C. XXI qu. 2; vgl. Schefold l. c. Bd. 1 S. 184ff.; Barbosa l. c. C. I § 43 S. 12.

[5]) l. c. S. 305.

aber von der kirchlichen Gesetzgebung stets gemißbilligt und durch strenge Maßregeln beseitigt worden sind.[1])

Die Einheit der Person des Trägers der Parochialrechte ist auch von der Reformation zuweilen beibehalten worden,[2]) meistens aber hat man nicht Bedenken getragen, zur Verwaltung größerer Parochien mehrere Pfarrer an eine Pfarrkirche zu berufen, die sich nach irgendeinem Modus in die Verwaltung derselben teilen.[3]) Keineswegs ist aber dadurch begrifflich die Einheit des Pfarramts selbst vernichtet;[4]) denn da die mehreren Geistlichen in solidum berechtigt sind, so entsteht durch die Teilung der Verwaltung kein neues ius parochiale für den einzelnen Pfarrer, insofern als die rechtliche Kompetenz jedes einzelnen sich auf die gesamte Parochie und alle Parochialhandlungen weiterhin erstreckt und höchstens tatsächlich aus praktischen Gründen eine stets abänderliche Arbeitsteilung getroffen ist.[5]) Daß man aber selbst dieses Verhältnis in neuerer Zeit für unvereinbar mit dem Wesen und Zweck des Pfarramts hält, zeigen die sogen. Sulzeschen Vorschläge: „ein Geistlicher für jede Gemeinde".[6])

---

[1]) vgl. Syn. London anno 1237 c. 12; c. 14 X, I, 31 (4. Lat.); Conc. Trid. Sess. 24 c. 13 de ref.; Richter, Konzilien S. 366; Scherer, Handb. des KR. (Graz 1886) Bd. 1 S. 637 Anm. 37.

[2]) Pommersche KO. anno 1535; Richter, Die evangelischen KO. Bd. 1 S. 249.

[3]) Mejer, KR. S. 149; Richter, KR. S. 529; Jacobson S. 246ff. Friedberg, KR. S. 198.

[4]) vgl. Rieker, Pfarramt S. 7.

[5]) vgl. Rieker, Pfarramt S. 8; ders. Ansicht J. H. Boehmer, J. P. S. VIII C. II § 23; Friedberg, Verfassungsrecht S. 288; a. M. Entsch. d. Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts v. 14. 11. 1885; Rieker S. 7.

[6]) Sulze, Die Organisation der Gemeinde l. c. S. 11ff.

2. Abschnitt.

Die Gemeinschaft der Parochianen als Objekt des Pfarrzwangs.

§ 23.

a) Die Gemeinde.

Obgleich der Rechtsbegriff der Pfarrei nach beiden Kirchenrechten infolge der verschiedenen Auffassung des geistlichen Amtes erheblich verschieden ist,[1]) so ist doch die äußere Erscheinung des Instituts auch nach der Reformation unverändert geblieben, wie die Vergleichung folgender Definitionen lehrt.

Aug. Barbosa[2]):

„Et una quaeque Parochia dicta fuit locus, in quod egit populus alicui Ecclesiae deputatus certis finibus limitatus".

J. H. Boehmer[3]):

„Parochia est certus districtus limitibus suis seu terminis distinctus . . . continens in se ecclesiam parochialem populumque illi ecclesiae addictum".

Allgem. Landrecht[4]):

„Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte . . . zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt".

Die Reformation hat also die zweckmäßige Einrichtung des kanonischen Parochialsystems beibehalten und notwendigerweise nur die innere Verfassung ihren Anschauungen entsprechend geändert.[5]) Die für die äußere Einrichtung einer Pfarrei maßgebenden kanonischen Rechtsnormen haben für das protestantische Kirchenrecht volle Geltung behalten.[6]) Nach diesen gehört zur Be-

---

[1]) s. oben S. 33ff.

[2]) De off. par. Cap. 1 n. 19.

[3]) Jus. Paroch. Prot. p. III C. 3 § 2.

[4]) Teil II Titel 11 § 237.

[5]) vgl. Jacobson l. c. S. 228; Lüttgert l. c. S. 150f.

[6]) Weber, System. Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden KR. Bd. 2 Abt. 1, Leipzig 1845, S. 489.

gründung einer Pfarrei, abgesehen von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen,[1]) die Autorität des Bischofs,[2]) an dessen Stelle im protestantischen Recht das Kirchenregiment gesetzt ist.[3]) Dieselben Behörden sind auch kompetent für die Festsetzung des Umfangs und eine etwaige Veränderung der Parochie.[4]) Da die Kirche aber eine öffentlichrechtliche Korporation ist, so hat auch der Staat ein rechtliches Interesse an der äußeren Verfassungsgestaltung geltend gemacht. Das preußische allgem. Landrecht nimmt sogar prinzipiell das Recht, Parochien zu errichten und zu verändern, für den Staat in Anspruch und bewilligt nur eine Zuziehung der geistlichen Obrigkeit bei diesem Akte.[5]) Auch nach der preußischen Verfassungsurkunde[6]) hatten diese Grundsätze des allgem. Landrechts Geltung behalten.[7]) Der Umfang der Pfarrei gehört zu den Rechten derselben,[8]) und dieses Recht ist, sobald es einmal gesetzlich festgestellt ist, der Verjährung entzogen,[9]) während die Pfarrechte im allgemeinen dieses Privileg nicht aufweisen können.[10]) Nur eine „Ersitzung der Freiheit von dem Pfarrzwange unterworfenen Handlungen“ [11]) ist rechtlich unstatthaft. Besitzt eine Kirche einmal die Pfarrqualität, so spricht eine gesetzliche Vermutung auch dafür, daß ihr sämtliche Pfarrechte zustehen. Es müßte also derjenige, welcher eine begrifflich nicht ausgeschlossene Einschränkung derselben behauptet, stets den Beweis erbringen,[12]) der die Vermutung widerlegt.

---

[1]) Justa causa, locus congruens, dos sufficiens.

[2]) vgl. c. 11 C. XVI qu. 7; c. 3 X, III, 48; c. 8 X, V,31; Conc. Trid. Sess. 21 c. 4 (Richter, Konzil. S. 116); Sess. 24 c. 13 de ref. (Richter S. 366); Schulte S. 306.

[3]) Eichhorn l. c. S. 752.

[4]) vgl. Friedberg, KR. S. 302; Schulte Bd. 2 S. 131.

[5]) ALR. Teil II Tit. 11 § 238.

[6]) Art. 15, aufgehoben durch Ges. v. 18. 6. 1875.

[7]) Erk. d. OTr. v. 31. 5. 1869 (Entsch. Bd. 46 S. 31); vgl. Hinschius l. c. S. 316f.

[8]) vgl. Wiese l. c. Bd. 1 S. 850.

[9]) c. 4 X, III, 29.

[10]) vgl. Hinschius l. c. S. 459.

[11]) Hinschius l. c.

[12]) Hinschius l. c. S. 308.

§ 24.

b) Erwerb der Parochialangehörigkeit durch das Domizil.

Abgesehen von dem im nächsten Abschnitt zu behandelnden Ausnahmefall der Personalgemeinden, wird die Zugehörigkeit zu einer Parochie und damit die Unterwerfung unter den Pfarrzwang eines kompetenten Pfarrers nach alten kanonischen Grundsätzen durch das Domizil bestimmt.[1]) Das kanonische Recht hat aber selbst keine eigenen Normen über diesen Gegenstand aufgestellt, sondern die römischrechtlichen Grundsätzen unverändert rezipiert.[2]) Danach bedeutet also domicilium den Akt des ständigen Wohnens, d. h. den Aufenthalt, den jemand an einem Orte genommen hat (habitatio) mit der Absicht, dort ständig zu bleiben (animus remanendi).[3]) Eines dieser beiden Momente allein genügt nicht zum Begriffe des Domizils.[4]) Ein rechtlich durchaus zulässiges mehrfaches Domizil[5]) begründet die Zugehörigkeit zu mehreren Parochien[6]) und das Recht, unter den kompetenten Pfarrern zu wählen, für jeden einzelnen Fall einer dem Pfarrzwange unterworfenen Handlung.[7]) Neben dem Begriff des eigentlichen Domizils kennt das kanonische Recht auch ein uneigentliches sogen. Quasidomizil,[8]) begründet durch Aufenthalt an einem Orte mit der Absicht, für längere Zeit, wenn auch nicht für immer, dort zu verweilen.[9]) Über die

[1]) c. 5 X, III, 29; c. 3 pr. de sepult. in VI° (XIII, 12); Richter, KR. S. 466; Scherer, Handb. d. KR. Bd. 2, Leipzig 1898, S. 149; Helfert, Über den Einfluß des Domizils auf die kirchliche Jurisdiktion. im Arch. der Kirchenrechtswissenschaft, Herausgeber: C. E. Weiß, Bd. 5, Darmstadt 1835, S. 11.

[2]) vgl. Scherer l. c. Bd. 2 S. 150 Anm. 34; Laurin, Wesen und Bedeutung des Domizils, im Arch. f. kath. KR., Herausgeber H. Vering, Bd. 26, Mainz 1871, S. 184f.

[3]) vgl. die Quellenangaben bei Laurin l. c. S. 165 Anm. 2.

[4]) Laurin l. c. S. 166.

[5]) Laurin S. 179.

[6]) c. 2 (de sepult.) in VI°, III, 12.

[7]) vgl. Laurin l. c. S. 179.

[8]) vgl. darüber Laurin l. c. S. 192 ff.

[9]) Laurin S. 197.

Dauer der Aufenthaltszeit herrscht Streit unter den Kanonisten. Einwandfrei ist wohl die auch von P. Benedictus XIV. vertretene Ansicht, welche einen Aufenthalt majore parte anni für erforderlich hält.[1]) Die Unterwerfung unter den Pfarrzwang des betreffenden Ortspfarrers beginnt schon im Augenblick der Begründung des Domizils[2]) durch Setzung der beiden notwendigen Momente, nicht erst mit Ablauf einer bestimmten Aufenthaltszeit.[3]) Ebenso erfolgt die Beendigung dieses Pfarrzwangs mit dem Augenblick der Aufhebung des Domizils.

Wer kein Domizil besitzt (vagus, vagabundus), ist dem Parochialzwange des Pfarrers seines jeweiligen Aufenthaltsortes unterworfen.

Das katholische Kirchenrecht unterwirft unter dem Ausflusse des Katholizitätsprinzips sämtliche in der Parochie des katholischen Pfarrers domizilierte, gültig getauften Christen ihrem Pfarrzwange.[4]) [5])

Die evangelischen Gesetzgeber haben für den Erwerb der Parochialangehörigkeit keine neuen Grundsätze aufgestellt.[6]) Nach dem allgem. Landrecht [7]) beschränkt sich aber die Ausdehnung des Pfarrzwanges in katholischen und evangelischen Parochien auf Konfessionsangehörige, so daß hier auch der Übertritt zu einer anderen Konfession den bisherigen Pfarrzwang beendigt. Besondere, nicht in Betracht kommende Vorschriften gelten für den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft evangelischer Gemeinden.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer Parochie steht heute der staatlichen Verwaltungsbehörde zu.[8])

---

[1]) vgl. Laurin S. 199ff.; Vering S. 861.

[2]) Über die Bedeutung des Domizils für den Abschluß der Ehe nach Erlaß des Decretum ne temere (S. C. C. d. 2. 8. 1907) vgl. unten S. 65.

[3]) Laurin S. 217.

[4]) vgl. oben S. 15.

[5]) Über die durch die Bulle Provida vom 18. 1. 1906 neuerdings veranlaßte Aufhebung dieses Prinzips für den Eheabschluß in Deutschland s. unten S. 63.

[6]) vgl. Richter, KR. S. 530.

[7]) Teil II Tit. 11 § 261.

[8]) Erkenntnis des Kompetenzgerichtshofes v. 30. 6. 1858, JustMinBl. S. 267.

§ 24.

c) Die Exemtionen von der Parochialzugehörigkeit.

1. Exemtionen des kanonischen Rechts.

Der Grundsatz des kanonischen Rechts „Quidquid est in parochia etiam est de parochia“ wurde schon im 9. Jahrhundert zugunsten religiöser Anstalten, besonders der Klöster durchbrochen. Diese wurden vom Pfarrverbande eximiert,[1]) da ihre Wichtigkeit und Stellung die Unterwerfung unter die Kompetenz eines einzelnen niederen Benefiziaten nicht angemessen erscheinen ließ.[2]) Eben aus diesem Grunde kommt das Privileg indessen nur den männlichen Orden zugute — für diese aber auch mit Einschluß ihrer Familiaren —,[3]) während die Frauenklöster der Kompetenz des Pfarrers mit geringen Modifikationen unterworfen bleiben.[4]) Der Klosterprälat ist kraft seines Amtes der ordentliche Seelsorger seiner Klosterangehörigen und übt diesen gegenüber einen strengen Pfarrzwang.[5]) Ausgenommen von dem mit der Existenz des Klosters stillschweigend verbundenen Privileg sind auch Kongregationen und religiöse Institute mit vota simplicia, welche stets einer ausdrücklichen päpstlichen Verleihung des Privilegs bedürfen.[6]) Eine Ersitzung der einzelnen in der Exemtion enthaltenen Rechte — nicht der Exemtion als solcher — von seiten religiöser Gesellschaften ist zugelassen.[7]) Andere als die eben angeführten Exemtionen kennt das kanonische Recht nicht.[8])

---

[1]) c. 2 X (de cap. mon.), III, 37; c. 16. X. (de exc. prael.), V, 31.

[2]) Schulte l. c. S. 293.

[3]) Schulte l. c. S. 284; Vering S. 970.

[4]) Vering S. 970.

[5]) Vering l. c.; c. 16 X (de exc. prael.), V, 31; c. 1 (de privil.) in Clem. V, 7; c. 1 (de privil.) in Extrav. comm. V, 7.

[6]) Heiner l. c. S. 343.

[7]) Scherer Bd. 1 S. 423.

[8]) Schulte l. c. S. 284.

2. Die Personalgemeinden und Exemtionen nach späterem Recht.

Nachdem die Reformation das Ordensinstitut beseitigt hatte, war also der Pfarrzwang des evangelischen Pfarrers durch keine Exemtion in seiner äußeren Ausdehnung beschränkt. In der Tat kennen auch die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts keine Parochialexemtionen.[1]) Indessen entwickelt sich auch hier bald eine Durchbrechung des Parochialzwanges durch Exemtionen in anderer Richtung.

Wie oben erwähnt,[2]) übten auch die protestantischen Konfessionen untereinander einen strengen, gegenseitigen Pfarrzwang aus. Bei seinem Übertritt zur reformierten Lehre suchte nun Johann Sigismund seine neuen Glaubensbrüder von dem drückenden lutherischen Parochialzwang zu befreien, indem er den in Berlin wohnenden Reformierten die Domkirche als Pfarrkirche zuwies und so den Grund zur Entwicklung der Personalgemeinden legte.[3]) Da die Mitgliedschaft derartiger Gemeinden durch rein persönliche Verhältnisse bestimmt wird, so stellt diese Institution eine bedeutende Durchbrechung des reinen, ausschließlich auf das Domizil gegründeten Parochialprinzips[4]) dar.

Allerdings ist auch das Bestehen von Personalgemeinden in Städten des Mittelalters nachgewiesen;[5]) jedoch kommt dieser vereinzelten Ausnahme, die zudem von der kirchlichen Gesetzgebung nicht gebilligt worden ist,[6]) an diesem Orte keine Bedeutung zu.[7])

Die Fürsorge der Hohenzollern für ihre reformierten Glaubensgenossen hat auch den Grund zu weiteren Parochialexemtionen gelegt. Schon im Jahre 1696 nimmt Friedrich III.

[1]) Schoen l. c. Bd. 2 S. 130 Anm. 3.
[2]) S. 19.
[3]) s. oben S. 66; vgl. Jacobson l. c. S. 235f.
[4]) s. oben S. 42f.
[5]) Schaefer, Pfarrkirche und Stift S. 28.
[6]) vgl. die von Hinschius Bd. 2 S. 293 Anm. 1 u. 2 angeführten Beweise.
[7]) vgl. auch Barbosa l. c. Cap. I n. 24.

in einem Reskript[1]) das Recht der Exemtion für seine — erklärlicherweise reformierten — Beamten in Anspruch. Das allgem. Landrecht gewährt dieses Recht dann allen Zivilbeamten.[2]) Dasselbe Gesetzbuch läßt auch in seinen §§ 419 bis 421 (Teil 2 Tit. 11) die Möglichkeit einer anderweitigen, allgemeinen Befreiung durch Generaldimissorien der geistlichen Oberen zu.[3])

Da der innere Grund der den Beamten gewährten Parochialexemtion, wie erwähnt, in dem Pfarrzwange gegen Andersgläubige zu suchen ist, so verlor das Privileg mit Aufhebung des interkonfessionellen Parochialzwanges seine sittliche Grundlage und damit jede Existenzberechtigung.[4]) Dieser Gedanke kommt indessen erst in dem Gesetz v. 3. 6. 1876[5]) zum Ausdruck, das der veränderten Rechtslage durch Aufhebung der den Beamten gewährten Parochialexemtion Rechnung trägt.

Mit der Entwicklung der stehenden Heeresorganisation machte sich auch die Notwendigkeit einer besonderen Einrichtung des militärischen Seelsorgedienstes geltend. Im brandenburgischpreußischen Heere bestand schon seit dem Jahre 1655 ein Feldpredigeramt.[6]) Ihren Abschluß fand diese Organisation in der Militärkirchenordnung v. 12. 2. 1832,[7]) welche in neuester Zeit zum Teil ersetzt ist durch die evangel. mil. Dienstordnung v. 17. 9. 1902.[8]) Danach bilden sämtliche Militärpersonen während ihrer Dienstzeit mit ihren Familien Personalgemeinden, deren Verwaltung durch besonderen Vorschriften unterworfene Militärgeistliche geführt wird. Auch katholische Militärgeistliche werden nach Bedarf angestellt.[9]) Diese Militär-

[1]) vgl. Boehmer, J. P. S. IV, Cap. I § 13.
[2]) Teil II Tit. 11 § 283.
[3]) vgl. Lüttgert l. c. S. 235.
[4]) vgl. Jacobson l. c. S. 243.
[5]) GS. S. 154.
[6]) v. Kirchenheim l. c. S. 246.
[7]) GS. S. 69.
[8]) Gedruckt bei Mittler & Sohn, Berlin 1902.
[9]) v. Kirchenheim l. c. S. 247. Über den Einfluß des Kulturkampfes auf die kath. Militärseelsorgeorganisation vgl. Vering l. c. S. 170 und Arch. f. KR. Bd. 32 S. 83 ff., 280 ff.

gemeinden bilden daher ebenfalls eine bedeutsame Durchbrechung des Prinzips örtlichen Pfarrzwangs.

Die im Ortsgebiet einer Parochie befindlichen Anstalten für Wohltätigkeit, Armenhäuser, Kranken- und Strafanstalten können, ähnlich wie die Klöster des kanonischen Rechts, eine Exemtion von dem Parochialrecht des Pfarrers ihrer Parochie erhalten.[1]) Diesen Personalgemeinden gehören sämtliche in der Anstalt untergebrachten Personen einschließlich der darin lebenden Beamten und Diener an.[2]) Nicht immer aber sind ihre Rechte die völlig selbständiger Parochien, so daß für einzelne Amtshandlungen, wie Taufe, Trauung und Kirchenzuchtübung, oft die Kompetenz des Domizilpfarrers eingreift.[3])

3. Abschnitt.

Die einzelnen Parochialrechte als Inhalt des Pfarrzwangs.

1. Kapitel.

Die spirituellen Pfarrechte.

§ 26.

a) Die Seelsorge im allgemeinen.

Der materielle Umfang, der Inhalt des Pfarrzwangs bedeutet im Prinzipe die Ausschließlichkeit sämtlicher pfarrlicher Funktionen innerhalb der Parochie. Wenn auch der ursprüngliche Umfang der Pfarrechte durch eine die Freiheit des einzelnen und die zeitgemäße Entwicklung mehr und mehr berücksichtigende Rechtsbildung erheblich eingeschränkt ist,[4]) so ist

---

[1]) Lüttgert S. 195; Jacobson S. 237; ALR. Teil II Tit. 19 §§ 76—79.

[2]) Schoen Bd. 1 S. 299.

[3]) Schoen l. c.

[4]) vgl. die Entwicklung der einzelnen Rechte in den folgenden Paragraphen.

doch das Prinzip des Parochialzwanges auch in neuerer Zeit in vollem Umfange aufrechterhalten worden. Die Entstehungsgeschichte des allgem. Landrechts zeigt, daß sich der Verfasser nach einigem Schwanken ebenfalls für die Beibehaltung des prinzipiellen, allgemeinen Pfarrzwangs entschieden hat.[1]) Indessen haben praktische Wirksamkeit meist nur die Vorschriften über diejenigen Religionshandlungen, welche entweder der Stolgebühreneinrichtung unterliegen, oder für die Beurteilung des Personenstandes von Wichtigkeit sind,[2]) oder endlich sonstige bürgerlichrechtliche Wirkung haben.[3])

Die volle Aufrechterhaltung des Prinzips allgemeinen Pfarrzwanges zeigt sich darin, daß auch heute noch[4]) die Vornahme irgendeiner pfarramtlichen Handlung von einem anderen als dem kompetenten Pfarrer mit Recht nicht gefordert werden kann.[5]) Unverändert geblieben ist aber der Pfarrzwang in seiner Wirksamkeit gegenüber fremden Geistlichen. Allerdings ist durch die Einrichtung der litterae dimissoriales, Entlaßscheine des kompetenten Pfarrers, für einzelne Fälle die Möglichkeit einer Durchbrechung des Pfarrzwanges, aber eben nur mit Zustimmung des Berechtigten, gegeben. Die neuere Gesetzgebung des Staates[6]) ermöglicht eine derartige Ausnahme sogar gegen den Willen des berechtigten Pfarrers, falls diesem die Stolgebühren nicht vorenthalten werden.[7]) Die Folge einer widerrechtlichen Durchbrechung des Parochialzwanges durch das Eingreifen eines fremden Pfarrers ist zwar regelmäßig nicht

---

[1]) vgl. Suarez, 1. Entw. (Mat. z. ALR. XIV S. 60ff.) § 378, 2. Entw. (Entwurf eines allgem. Gesetzbuches für die preuß. Staaten 1785) Teil I Abt. 2 Tit. 6 § 323 verb. mit § 322; ALR. Teil II Tit. 11 § 418; vgl. Jacobson S. 254.

[2]) Auch nach dem Personenstandsgesetz; preuß. Gesetz v. 9. 3. 1874 (GS. S. 95); RG. v. 5. 2. 1875 (RGBl. S. 23).

[3]) vgl. Schulte l. c. S. 281; v. Kirchenheim S. 216.

[4]) Vereinzelte Ausnahmen hat das Herkommen in einzelnen größeren Städten, wie Königsberg u. a., ausgebildet (vgl. Jacobson S. 255 Anm. 32).

[5]) vgl. v. Kirchenheim S. 216; Jacobson S. 254.

[6]) ALR. Teil II Tit. 11 § 428.

[7]) s. oben S. 29.

Ungültigkeit [1]) der betreffenden Religionshandlung, wohl aber machen sich die Beteiligten strafbar.[2])

Was den eigentlichen Inhalt der Pfarrechte anbetrifft, so besteht derselbe sowohl nach katholischem als auch nach evangelischem Kirchenrecht in der Ausübung der cura animarum.[3]) Sobald wir aber die einzelnen Funktionen derselben betrachten, finden wir infolge der Verschiedenheit der dogmatischen Auffassung doch bedeutende Unterschiede. Wenn wir es trotzdem unternehmen, die Darstellung der einzelnen Seelsorgerechte des katholischen und evangelischen Pfarramts in der folgenden Ausführung zu verbinden, so lassen wir uns dabei vorzüglich von der Rücksicht auf die historische Rechtsentwicklung leiten.

b) Die Verwaltung der einzelnen Religionshandlungen der Parochianen.

Der Pfarrer ist innerhalb seiner Parochie der ausschließlich berechtigte Verwalter der Sakramente. Das katholische Kirchenrecht hat jedoch von den anerkannten sieben Sakramenten die Spendung der Firmung und der Priesterweihe dem Bischofe vorbehalten, während die evangelische Kirche überhaupt nur die beiden Sakramente der Taufe und des Abendmahls kennt.

§ 27.

1. Die Taufe.

Die Taufe, das grundlegende Sakrament der Aufnahme in die Gemeinschaft der christlichen Kirche, war in der ersten Christenzeit dem Bischof reserviert, wie überhaupt die allgemeine Verwaltung der Sakramente ein Amtsrecht desselben bildete.[4]) Dieser spendete das Sakrament an den vornehmsten Festtagen der Kirche mit großer Feierlichkeit in der Kathedrale.[5])

[1]) vgl. aber S. 58 f. unten.

[2]) vgl. Büff l. c. S. 252; Meyer, KR. S. 148 Anm. 7.

[3]) vgl. Rieker, Pfarramt S. 12.

[4]) vgl. oben § 3.

[5]) vgl. Binterim l. c. Bd. 1 S. 62ff.; Schefold, Parochialrechte Bd. 2 S. 55ff.; Thomassin l. c. P. I Lib. II Cap. 21 n. 8.

Mit der Zunahme des Christentums übertrug der Bischof dieses Recht der Ausübung nach einzelnen, besonders dazu bestellten Presbytern. Mit der Verteilung und Ständigkeit der Presbyter in einzelnen Sprengeln[1]) erhielten diese auch bald die notwendige, perpetuelle Befugnis, durch die Taufe neue Mitglieder in die Christengemeinschaft aufzunehmen. So ist die Verwaltung der Taufe ihrer Bedeutung wegen eines der hauptsächlichsten Pfarrechte geworden. Das Konzil von Trient setzt daher in Erkenntnis der Wichtigkeit dieses Rechts den Begriff der Taufkirche gleich dem der Pfarrkirche.[2]) Die Ausschließlichkeit der Kompetenz des Pfarrers erleidet hier nur durch die Zulässigkeit der Nottaufe[3]) selbst von Laienhand eine durch die besonderen Umstände gerechtfertigte Ausnahme.[4]) Die Gesetze der Kirche, auch der evangelischen, die im allgemeinen die wesentlichen Normen über die Verwaltung des Taufsakraments übernommen hatte,[5]) forderten, unterstützt von den Staatsgesetzen, von allen christlichen Eltern, ihre Kinder sobald als möglich zur Taufe zu bringen.[6]) Wichtig ist die seit der Glaubensspaltung entstandene Frage nach der Kompetenz des Taufpfarrers bei Kindern aus gemischten Ehen und die damit verknüpfte Frage nach der religiösen Erziehung solcher Kinder. Da die katholische Kirche derartige Fälle ihrer ausschließlichen Kompetenz vindizierte, so mußte zur gemeinsamen Regelung des Streites die Staatsgesetzgebung einschreiten.[7]) Diese hat die Frage durch Zulassung eines Vertrages zwischen den Eltern, einer ausdrücklichen Bestimmung des Vaters oder aber durch positive Rechtsnorm meist im Sinne einer Teilung nach Geschlecht ge-

[1]) vgl. oben S. 5.

[2]) Sess. 21 c. 4 de ref.; vgl. auch oben S. 9.

[3]) c. 21; c. 36; Dist. 4 de consecr.

[4]) vgl. Scherer l. c. Bd. 2 S. 75.

[5]) vgl. Wiese Teil 3 S. 329.

[6]) vgl. Vering S. 830: Reichsschl. von 1529 § 6; Jacobson S. 476ff.; pr. CO. v. 23. 2. 1802 Anhang § 131z; ALR. Teil II Tit. 11 (Richter S. 1013 Anm. 12); Benedict XIV, De Syn. Dioec. L. XII c. 6 n. 7 „saltem intra dies octo“ (Vering l. c. Anm. 18).

[7]) vgl. auch oben S. 23 und Anm. 7 ibid.

regelt. Das allgem. Landrecht[1] hat das letztere Prinzip angenommen, indessen wurde schon durch das Dekret v. 21. 11. 1803[2][3] die Religion des Vaters für die Erziehung des Kindes als maßgebend betrachtet,[4] ohne aber dadurch dem Vater die Möglichkeit einer abweichenden Bestimmung zu rauben.[5]

§ 28.

2) Die Eucharistie.

Spender der Eucharistie war in den ersten drei Jahrhunderten christlicher Glaubenslehre unzweifelhaft der Bischof. Wenn Justin, Cyprian, Dionysius von Alexandrien berichten, daß Priester, Diakone und selbst Laien den Kranken das Abendmahl brachten, so sind diese keineswegs als die Spender des Sakraments anzusprechen; sie wurden vielmehr für einzelne Notfälle vom Bischof nur mit der Austeilung des ausschließlich von ihm konsekrierten Opferbrotes beauftragt.[6] Die Ausspendung der Eucharistie während der Opferfeier war Priestern aber in Abwesenheit des Bischofs erlaubt.[7]

Mit der Ausbildung ständiger Seelsorgestellen ging auch diese Befugnis ganz auf die einzelnen Landpriester über, die vorläufig jedoch noch einer ausdrücklichen Erlaubnis des Bischofs bedurften.[8] Die Entwicklung des Seelsorgebezirks zu größerer Selbständigkeit hob auch diese Einschränkung bald auf. Damit war die Spendung der Eucharistie ein dem Amte selbst innewohnendes Recht des Pfarrers geworden.[9]

[1] Teil II Tit. 2 §§ 76 ff.

[2] N. C. C. M. Bd. 11 S. 1931 f., Berlin 1806; vgl. Richter, KR. S. 1017 Anm. 23; Vogt l. c. Bd. 1 S. 81.

[3] Ausgenommen auf Rheinland und Westfalen durch CO. v. 17. 8. 1825: GS. S. 221.

[4] vgl. Jacobson S. 570.

[5] vgl. ALR. § 74; Vogt l. c. I S. 81 f.

[6] vgl. Binterim S. 185.

[7] vgl. Brenner, Gesch. Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sakramente Bd. 3 S. 284 und die dort angeführten Belege. Bamberg und Würzburg 1824.

[8] Brenner l. c. S. 269.

[9] Brenner l. c. S. 271.

Der Eifer der Christen in älterer Zeit machte eine Vorschrift über die Notwendigkeit des Empfanges der Eucharistie überflüssig.[1]) Aber schon das Konzil zu Agde sieht sich genötigt, einen Zwang auszuüben, indem es jeden Gläubigen zum Empfange des Sakraments an den höchsten Festtagen des Jahres verpflichtet.[2]) Im Laufe der Jahrhunderte muß die Kirche ihre Forderung auf den einmaligen Genuß des Sakraments zur Osterzeit beschränken (praeceptum paschale).[3]) In dieser Ausdehnung ist der Pfarrzwang bezüglich des Empfanges dieses Sakramentes auch heute noch erhalten geblieben. Die Privilegien der Mönchsorden, in ihren Kirchen die Kommunion zu spenden, umfassen ausdrücklich nicht den österlichen Empfang des Altarsakramentes.[4]) Die Ansicht, man könne der österlichen Pflicht auch gültig in einer anderen als der Pfarrkirche genügen, ist von Benedict XIV. ausdrücklich als eine „propositio falsa, scandalosa et temeraria" bezeichnet worden.[5]) Die Kathedrale gilt als solche heute nicht mehr als die Pfarrkirche der Diözese, was zur Beseitigung aller Zweifel durch eine positive Entscheidung des Apostolischen Stuhles ausdrücklich festgestellt worden ist.[6]) Das IV. Laterankonzil von 1215[7]) bedroht die Vernachlässigung der Osterkommunion mit dem „Interdikt"[8]) ab ingressu ecclesiae und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.

---

[1]) vgl. Phillips l. c. S. 579.

[2]) Conc. Agath. (anno 506) c. XVIII (Bruns l. c. Bd. 2 S. 150).

[3]) c. 12 x (de poenit. et remiss) V, 38 (IV Lat.); Conc. Trid: de sacros. Euch. Sacr. Cap. 9 Sess. XIII (Richter, Konzil S. 66).

[4]) Schmalzgrueber, J. P., Lib. I Tit. 31 n. 43 S. 245; Jus ecclesiasticum universum, Romae 1843; Vering S. 607 Anm. 29.

[5]) vgl. Vering l. c.; Benedict XIV., De syn. dioes. libri octo, Ferrariae 1753, Lib. VII Cap. 42 n. 5 p. 436.

[6]) vgl. Benedict XIV., Instit. Eccles. Inst. 18. §: Haec proscripta; Laemmer, Inst. des kath. KR., Freiburg i. Br. 1892, S. 470 Anm. 3; vgl. dagegen z. B. noch Barbosa l. c. Cap. 20 n. 12.

[7]) vgl. S. 120 Anm. 2.

[8]) vgl. hierüber Leistner, Was bedeuten die Worte ... alioquin et vivens ab ingressu Ecclesiae „arceatur" et moriens Christiana careat sepultura? (c. 12 x; V, 38), Arch. f. KR. Bd. 78 S. 179ff.

Seit dem 4. Jahrhundert waren die Priester auch mit der Überbringung der Eucharistie als Wegzehrung an die Kranken beauftragt. Diese Funkion wurde in Verbindung mit der letzten Ölung auf Grund von Jacob. V, 14, 15 zu einem besonders strengen Pfarrecht ausgebildet,[1]) dessen Verletzung durch die Regularen mit der dem Papste reservierten excammunicatio latae sententiae bestraft wurde.[2]) Die Spendung der letzten Ölung wurde im 5. Jahrhundert sogar so streng als ein Recht des Pfarramts angesprochen, daß sich Zweifel erhoben, ob auch ein Bischof dieses Sakrament gültig spenden könnte.[3])

Die evangelische Kirche verwirft zwar das Meßopfer als solches, hat aber das Sakrament des Abendmahls beibehalten.[4]) Es tritt zu dem evangelischen Gottesdienst als relativ selbständiger Teil der Feier hinzu.[5]) Der kanonische Zwang wurde auch in Ansehung dieses Sakramentes nicht geändert, wie ältere Kirchenordnungen zeigen.[6]) Ähnlich der kanonischen Rechtsentwicklung bestehen aber auch nach neuerem Kirchenrecht keine Zwangsvorschriften mehr; beharrliche Fernhaltung vom Abendmahl hat jedoch nach den neueren Kirchengesetzen meist Verlust eines Teiles der aktiven Gemeindemitgliedschaft zur Folge.[7]) Fremde Parochianen darf der Pfarrer außerdem nur auf Grund eines Dimissorialscheines zum Genuß des Abendmahles zulassen, falls nicht einzelne Gesetze, besonders in größeren Städten, Ausnahmen festsetzen.[8])

Grundbedingung der Zulassung zum Empfange des Sakramentes aber ist vor allem die vollzogene Erteilung der Kon-

---

[1]) c. 10 C. XVI qu. 1.

[2]) C. 1 (de privil.) in Clem. V, 7.

[3]) vgl. dazu oben S. 35 f. Die Entscheidung fiel freilich zugunsten der Bischöfe aus (Binterim Bd. 1 S. 589).

[4]) C. A. Art. 10, 22, 24; Wiese Bd. 3 S. 34; Jacobson S. 498.

[5]) Köhler, Lehrb. d. deutsch.-evangel. KR., Berlin 1895, S. 224.

[6]) Sächs. Gen.Art. von 1577 (Richter, KOO. Bd. 2 S. 178); Wiese Bd. 3 S. 344 Anm. 11; v. Kirchenheim l. c. S. 336.

[7]) z. B. Rhein.-Westf. KO. von 1835 § 10; KG.- u. SynO. von 1873 § 35,

[8]) Mejer, Das Rechtsleben der deutsch.-evangel. Landeskirchen, Hannover 1889, S. 86.

firmation. Diese jeder Sakramentsnatur entbehrende feierliche Einsegnung als Vorbereitung zum ersten Abendmahl[1]) war nach der Reformation teilweise außer Übung gekommen. Auch in der Mark Brandenburg wurde sie erst wieder durch Reskript vom 18. 10. 1660[2]) eingeführt.[3]) Der Einfluß der Pietisten, besonders Speners, verschaffte der religiösen Handlung auch wieder allgemeine Geltung.[4]) Nach Analogie des kanonischen Rechts, welches die Erteilung der Firmung dem Bischofe vorbehalten hat, war auch die diesem Sakrament entsprechende Konfirmationshandlung ein Vorrecht der Superintendenten. Heute ist sie jedoch ein ausschließliches Recht des Pfarrers gegenüber den Kindern seiner Parochie.[5])

§ 29.

3. Die Buße.

In der Urchristengemeinde wurde die Bußgerichtsbarkeit von dem Bischof persönlich verwaltet, der allerdings zu seiner Beratung das Presbyterkollegium hinzuziehen pflegte.[6]) Mit der wachsenden Zahl der Gläubigen delegierte der Bischof bestimmte Bußpriester als außerordentliche Spender des Bußsakraments.[7]) Die zweite Synode von Karthago,[8]) can. 4, gewährt den Priestern dann das Recht der Spendung in Abwesenheit des Bischofs, die dritte Synode daselbst, can. 32,[9]) im Falle der Not.[10]) Jedoch wurde ihnen nur die Privatbuße eingeräumt, während die öffentliche dem Bischofe vorbehalten blieb. Mit dem Zurücktreten der

---

[1]) vgl. Jacobson l. c. S. 484

[2]) O. Mylius CCM. I, 1 n. XXVI fol. 572.

[3]) vgl. Jacobson S. 485.

[4]) Mejer, Rechtsleben S. 84; Jacobson l. c.

[5]) Jacobson S. 489.

[6]) Const. ap. lib. 2 c. 47 (Seitz, Pfarramt Bd. 2 S. 28); Schefold, Parochialrechte Bd. 2 S. 80.

[7]) Seitz l. c.; Schefold l. c. S. 81.

[8]) c. 5 C. XXVI qu. 6.

[9]) c. 14 C. XXVI qu. 6.

[10]) vgl. oben S. 5; Binterim l. c. Bd. 1 S. 583.

öffentlichen Buße stiegen auch die Befugnisse der Priester, bis schließlich im 9. Jahrhundert die Pfarrer die Aufnahme der Pönitenten nach Vorschrift des Bischofs als ein ihnen von Amts wegen zukommendes Recht beanspruchen durften.[1]) Das 4. Lateran-konzil i. J. 1215[2]) macht den Gläubigen jährlich wenigstens einmaligen Empfang des Bußsakraments zur Pflicht, und zwar in der österlichen Zeit bei dem „proprius sacerdos". Damit ist der zuständige Pfarrer[3]) gemeint, wie deutlich aus den Worten der Quellenstelle hervorgeht: „. . . Si quis autem justa de causa alieno sacerdoti voluerit sua peccata confiteri licentiam prius postulet a proprio sucerdote, cum aliter ille ipse non possit solvere et ligare . . ."[4])

Diese Worte wären m. E. sinnlos, wollte man unter dem „proprius" sacerdos einen beliebigen, für die Verwaltung des Sakraments nur „approbierten" Priester verstehen.[5]) Allerdings ist der Pfarrzwang in bezug auf die österliche Beichte allmählich später so gemildert werden, daß er heutigentags nur noch da besteht, wo die Diözesanstatuten streng an dem alten Grundsatze festhalten.[6]) [7]) Diesem tatsächlichen Zustande Rechnung tragend, hat man sich eben neuerdings dazu verleiten lassen, die Bedeutung des „proprius sacerdos" in dem oben zurückgewiesenen Sinne zu interpretieren.[8])

Da dem Pfarramt keine potestas jurisdictionis innewohnt,[9]) so ist die jurisdictio pro foro interno des Pfarrers in der Beichte

---

[1]) Binterim Bd. 1 S. 584.

[2]) Cap. 12 x (de poenit. et remissionib.) V, 38; can. XXI Conc. Lat. IV.: Mansi XXII S. 1007.

[3]) vgl. Knopp, Über den „sacerdos proprius" zur Verwaltung des Bußsakraments, Regensburg 1851, S. 53 f. (Laemmer l. c. S. 470 Anm. 3).

[4]) Mansi l. c. S. 1010.

[5]) vgl. dagegen Laemmer l. c. S. 469 Anm. 3 Abschn. 2.

[6]) Für die Diözese Breslau vgl. „Verordnung des Breslauer Generalvikariatsamtes" 32 I. verb. Declaratoria v. 21. 6. 1854 (Verordnung 55 VI); Laemmer l. c. S. 470 Anm. 3.

[7]) vgl. Phillips l. c. S. 596.

[8]) vgl. Laemmer l. c.

[9]) Silbernagl l. c. S. 346; Vering l. c. S. 603; Hinschius l. c. S. 295/96; Laemmer l. c. S. 278.

als eine vom Bischof abgeleitete Jurisdiktionsgewalt anzusehen.[1]) Der Bischof hat also infolgedessen das Recht, seinen Stellvertretern die Jurisdiktion über gewisse schwere Fälle zu entziehen und seiner Entscheidung vorzubehalten (sogen. casus reservati).[2]) Durch die Ausübung dieses Rechtes kann daher das Parochialrecht des Pfarrers in Ansehung dieses Gegenstandes sehr eingeschränkt werden.

Eine andere Beeinträchtigung dieses Pfarrechts bilden die von den Päpsten erteilten Privilegien der Mendikantenorden, außerhalb des Parochialverbandes Beichte zu hören. Die pfarrliche Seelsorge wurde dadurch in ihrer begrifflich notwendigen Ausschließlichkeit aufs schwerste gefährdet.[3]) Nach harten Kämpfen und einer sehr schwankenden Gesetzgebung der Päpste[4]) ordnete schließlich das Konzil von Trient[5]) die Verhältnisse, indem es die Notwendigkeit einer bischöflichen Approbation zum Beichthören auch für die Mönche erklärt und dadurch dem Bischof die Handhabe bietet, um die Rechte seiner Pfarrer wirksam zu schützen.

Der bischöflichen Approbation bedarf aber außerdem aus den oben[6]) erwähnten Gründen auch jeder Weltgeistliche. Nur der Pfarrer selbst bedarf einer ausdrücklichen Approbation durch den Ordinarius nicht, da ihm die potestas ligandi et solvendi als ein ihm zukommendes Amtsrecht stillschweigend mit der Berufung in das Pfarramt erteilt ist.[7]) Rieker[8]) will dem katholischen Pfarrer gerade zum Unterschiede von dem evangelischen eine direkte potestas jurisdictionis zusprechen. Aber sowohl er als auch Scherer,[9]) auf den er sich stützt, haben für ihre Ansicht keine positiven Beweise erbracht. Die von

---

[1]) vgl. Seitz, Pfarramt Bd. 2 S. 20.
[2]) C. 7 Sess. XIV Conc. Trid. (Richter, Konzil S. 79).
[3]) vgl. oben S. 44 f.
[4]) vgl. hierüber Hinschius l. c. Bd. 4 S. 93 ff.
[5]) Sess. 23 de ref. c. 15.
[6]) S. 55 f.
[7]) vgl. Seitz l. c. Bd. 2. S. 28.
[8]) Pfarramt S. 22.
[9]) l. c. Bd. 1 S. 634.

dem letzteren Schriftsteller angeführten Quellenbelege[1]) sind, abgesehen davon, daß er selbst ihre Gültigkeit schon im Mittelalter für aufgehoben erklärt,[2]) nur Beweis für vereinzelte Ausnahmestellungen einzelner Priester.[3]) Wenn außerdem Rieker seine Ansicht durch den Hinweis auf den äußeren Einfluß der katholischen Pfarrer, besonders auf ihre Pfarrkinder auf dem Lande, bekräftigen will, so ist diese Begründung m. E. als eine offenbare Verwechslung eines rein tatsächlichen Verhältnisses mit einem Rechtsverhältnisse entschieden abzulehnen.

Da aber ein Pfarrzwang für die Erfüllung der Beichtpflicht heute nicht mehr besteht,[4]) so pflegt der Bischof den Pfarrer ausdrücklich noch für die ganze Diözese zu approbieren, um ihn nicht in der Ausübung der Bußdisziplin auf seinen Pfarrsprengel zu beschränken.[5]) Seinen Parochianen gegenüber hat jedoch der Pfarrer stets das Recht der Beichtabnahme selbst in fremder Diözese.[6]) Zur Kontrolle der Erfüllung der Beichtpflicht in der österlichen Zeit bei einem anderen als dem eigenen Pfarrer als Voraussetzung der Zulassung zur Osterkommunion dienen dem Ortspfarrer die seit dem 16. Jahrhundert eingeführten Beichtzettel (schedulae confessionis).[7])

Die Reformation brachte die Sakramentsnatur der Buße nicht zur Geltung, obgleich sie in der Apologie[8]) und in älteren Kirchenordnungen[9]) eine Anerkennung derselben findet. Auch die Privatbeichte wurde ursprünglich beibehalten, an deren Stelle jetzt allerdings die allgemeine Beichte getreten ist.[10]) Trotzdem

---

[1]) Scherer l. c. Bd. 1 S. 633 f. Anm. 23.

[2]) Scherer l. c.

[3]) vgl. Hinschius l. c. Bd. 2 S. 295; Phillips l. c. S. 351 Anm. 25.

[4]) s. oben S. 55; vgl. Benedict XIV, De Syn. Lib. XI c. 14 n. 1—6 (Laurin l. c. S. 229).

[5]) Silbernagl S. 510 Anm. 2.

[6]) vgl. Barbosa l. c. Cap. XIX n. 5.

[7]) vgl. Permaneder, Handb. des gemeingültigen kath. KR. 3. Aufl., Landeshut 1856, S. 604; v. Kirchenheim S. 337.

[8]) vgl. Richter, KR. S. 988.

[9]) Schleswig-Holsteinsche KO. anno 1547 (Richter, KOO. Bd. 1 S. 355 f.).

[10]) Richter l. c.; Schmalz, Handb. des kanonischen Rechts u. seine Anwendung in den teutschen evangel. Kirchen, Berlin 1824, S. 174.

ist auch diese Handlung dem Pfarrzwang des evangelischen Pfarrers unterworfen.[1])

§ 30.

4. Die Ehe.

Die Eheschließung galt in der ersten Zeit der christlichen Kirche in Anlehnung an das römische Recht als vollzogen durch den Konsens der Nupturienten.[2]) Indessen legte die Kirche von vornherein großen Wert auf ihre Mitwirkung und mißbilligte die ohne dieselbe geschlossenen klandestinen Ehen (Tertull. de pudic. 4: Penes nos occultae coniunctiones iuxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur).[3])

Auch hier ist der Bischof der Administrator des Sakraments,[4]) von dem das Recht mit Entwicklung des Parochialsystems auf den Pfarrer übergeht.[5]) Über die Form der Eheschließung finden wir bis zum Tridentinum keine allgemeingültigen Bestimmungen. Das erwähnte Konzil von Karthago[6]) spricht allerdings schon von Trauzeugen, die aber nicht als wesentliches Erfordernis gültiger Eheschließung gelten konnten, solange die rechtliche Wirksamkeit klandestiner Ehen zugegeben wurde.[7]) Erst mit dem Konzil von Trient, dessen Decr. „Tametsi“[8]) die heimlichen Eheschließungen für „irritos et nullos“ (sc. contractus) erklärt, sind alle Nupturienten dem Pfarrzwange ihres Domizilpfarrers unterworfen, indem dasselbe Dekret als einzig rechtsgültige Form des Eheabschlusses den vor dem

---

[1]) J. H. Boehmer, J. P. S. IV Cap. I § XIII; Jacobson S. 495 Anm. 16; Wiese Bd. 3 S. 338.

[2]) Friedberg l. c. S. 409; Schefold l. c. Bd. 2 S. 161.

[3]) Friedberg l. c. S. 5.

[4]) Schefold l. c. Bd. 2 S. 165.

[5]) conc. Chartag. IV c. 13 (anno 398) l. Bruns Bd. 1 S. 142.

[6]) Anm. 5.

[7]) vgl. jedoch Synode zu Trier (anno 1227) c. 5; Synode zu Köln (anno 1281) c. 10; Synode zu Salzburg (anno 1291) c. 1; Scherer l. c. Bd. 2 S. 193 Anm. 133.

[8]) Sess. XXIV c. 1 de ref. matr.

„parochus proprius[1]) et duobus vel tribus testibus“ erklärten Konsens der Nupturienten zuläßt.[2]) Zuständiger Pfarrer aber ist je nach partikularrechtlicher Entwicklung der parochus proprius der einen oder anderen Seite oder des künftigen Domizils.[3]) Vagi[4]) bedürfen einer besonderen Erlaubnis des Ordinariats.[5]) Der Pfarrer ist aber keineswegs der Minister des Sakraments, sondern die Brautleute selbst spenden das Sakrament mit Austausch der Konsenserklärungen.[6]) Der Pfarrer ist daher auf die bloße Assistenzleistung als Solemnitätszeuge angewiesen.[7])

Der Eheschließung gehen voraus das ebenfalls ausschließlich dem eigenen Pfarrer vorbehaltene Brautexamen und das Aufgebot[8]) (proclamatio). Die Vernachlässigung dieser Bestimmungen hat, im Gegensatz zur Eheschließung vor einem nicht zuständigen Pfarrer,[9]) keine Ungültigkeit zur Folge, wohl aber machen sich die Beteiligten strafbar.[10]) Für den Abschluß einer dem Eheabschluß ebenfalls vorausgehenden Verlobung hat das kanonische Recht keinerlei bestimmte Form vorgeschrieben. Es genügte hierzu ein ohne Mitwirkung des Pfarrers auf irgendeine Weise zum Ausdruck gebrachter Willenskonsens.[11])

Die Reformation hat eine besondere Eheschließungsform

---

[1]) Das Dekret selbst enthält dieses Wort nicht. Es ist aber unzweifelhaft, daß der p. „proprius“ gemeint ist. arg. Qui aliter, quam praesente parocho vel alio sacerdote de „ipsius parochi licentia“ ... eod. l.: „statuitque benedictionem a proprio parocho“ fieri, l. c.: ... parochi qui matrimonio interesse debeat ... l. c.

[2]) l. c.

[3]) vgl. Schefold l. c. 170; Scherer l. c. S. 198 Anm. 159.

[4]) vgl. oben S. 43.

[5]) Schefold l. c. S. 171.

[6]) vgl. Conc. Trid. l. c. Vgl. die gegenteilige Ansicht des Dominikaners Melchior Canus († 1568), bekämpft von Bellarmin; Vering S. 846 Anm. 5.

[7]) vgl. Scherer l. c. S. 200.

[8]) vgl. Friedberg l. c. S. 422.

[9]) vgl. oben S. 58; außerdem Scherer l. c. S. 199 Anm. 165; Friedberg S. 423.

[10]) vgl. Friedberg S. 422.

[11]) vgl. aber über die Bestimmungen des Decr. Ne temere unten S. 64 f.

nicht aufgestellt.[1]) Luther erklärte jedes öffentliche und auch das heimliche Verlöbnis mit folgender copula carnalis für Eheschließung und behielt nur als kirchliche Anerkennung Bestätigung und Segen des Pfarrers vor.[2]) Erst die mit J. H. Boehmer einsetzende Reaktion gegen diese dem kanonischen Recht der Sponsalienlehre entlehnte Doktrin stellte den Grundsatz auf, daß die Ehe erst durch die kirchliche Trauung begründet und rechtsgültig geschlossen werde.[3]) Diesem Gedanken verschaffte die eingreifende Staatsgesetzgebung bald bürgerlichrechtliche Wirkung, indem das allgem. Landrecht zum Abschluß einer vollgültigen Ehe die Trauung durch den gehörigen Pfarrer vorschreibt.[4]) Dasselbe Gesetzbuch regelt auch die Zuständigkeit der verschiedenen Pfarrer.[5])

Das Decretum Tametsi des Trienter Konzils hat zu einem lebhaften Streit der Kanonisten über die Gültigkeit protestantischer, unter den Begriff der Klandestinität fallender Ehen geführt. Das Katholizitätsprinzip der römischen Kirche unterwarf nämlich auch die Protestanten der Wirksamkeit des Dekrets, da kein besonderer Grund vorlag, nur hier eine Ausnahme von dem prinzipiellen Pfarrzwange gegenüber denselben festzusetzen. Da sich aber doch schon während der Verhandlungen des Konzils erhebliche Bedenken gegen derartige Schroffheit in diesem Punkte geltend machten (Laimez I. P.),[6]) so suchte man eine Abschwächung der Vorschrift durch die Bestimmung herbeizuführen, daß das Dekret nur in jenen Parochien gelten sollte, in denen dasselbe ausdrücklich publiziert worden sei, und zwar erst nach Ablauf einer 30tägigen Frist vom Tage der Verkündung an. Dadurch waren einerseits die bereits bestehenden Pfarreien protestantischer Konfession von der Rücksichtnahme auf das Dekret befreit, andererseits war den Protestanten

---

[1]) vgl. Friedberg l. c. S. 416.

[2]) vgl. Luthers „Traubüchlein für die einfeltigen pfarherrn". Schling, Die evangel. KOO. des 16. Jahrhunderts Abt. 1 S. 23f., Leipzig 1902.

[3]) vgl. Friedberg l. c. S. 419.

[4]) ALR. Teil II Titel 1 § 136, verb. Teil II Titel 19 § 435.

[5]) s. oben S. 59; vgl. ALR. Teil II Titel 11 §§ 435ff.

[6]) vgl. Scherer l. c. S. 215 Anm. 236.

Gelegenheit gegeben, sich der Wirksamkeit desselben durch Gründung einer eigenen Pfarrei innerhalb der gezogenen Frist von 30 Tagen zu entziehen. Für die übrigen Parochien blieb jedoch die Frage ungelöst. Ein Teil der Kanonisten[1]) hat sich in aller Schroffheit gegen die Gültigkeit solcher Ehen eben aus dem Grunde ihrer Klandestinität ausgesprochen. Gegenüber dieser einseitigen Auffassung haben indessen mit Recht eine Reihe bedeutender Schriftsteller[2]) die volle Rechtswirksamkeit derartiger Ehen behauptet. Denn da die katholische Kirche ihren Dienern regelmäßig eine Assistenzleistung bei akatholischen Eheabschlüssen verbietet,[3]) so ist für protestantische Brautleute keine Möglichkeit zu ersehen, wie sie event. den Vorschriften des Tridentinums nach dem Willen der zuerst genannten Gelehrten Genüge leisten sollten, so daß also ihre Meinung die Protestanten sämtlich zur Ehelosigkeit verdammt, falls diese sich nicht etwa dem Vorwurf, in Konkubinaten zu leben, aussetzen wollen.[4]) Daß eine von derartigen Konsequenzen begleitete Theorie nicht aufrechtzuhalten ist, bedarf m. E. keines weiteren Beweises.[5]) [6]) Anders freilich liegen die Verhältnisse bei den sogen. gemischten Ehen. Hier dreht sich die Entscheidung um die von Fall zu Fall gegebene Frage, ob es tatsächlich dem katholischen Teil unmöglich war, seine Ehe in tridentinischer Form abzuschließen, wenn z. B. der katholische Pfarrer selbst eine passive Assistenzleistung verweigert. Eine vermittelnde Regelung der zu großen Mißhelligkeiten führenden Verhältnisse

---

[1]) Engel, Reiffenstuel, Schmalzgrueber, Perrone, Schulte, Phillips u. a. (Scherer l. c. S. 215 Anm. 235).

[2]) Van Espen, Walter, Schenke, Uhrig, Kutschker Vering, Scherer (Scherer l. c. S. 217 Anm. 242); Benedict XIV., De syn. dioec. L. VI c. 6 n. VI—XII.

[3]) CC. v. 22. 6. 1624; Scherer l. c. S. 217.

[4]) vgl. über diese tatsächlich erhobene Behauptung Scherer l. c. S. 216 f. und Anm. 241.

[5]) vgl. die eingehende Widerlegung dieser Theorie ad absurdum bei Scherer l. c. unter Anm. 242.

[6]) Praktisch wird diese Frage wohl nur für den Fall, daß einer oder jeder der akatholischen Eheleute zum katholischen Glauben übertritt. Vgl. über die Lösung dieser Frage durch die Bulle Provida unten S. 62.

bahnte Benedict. XIV durch die „Declaratio cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda“,[1]) in welcher er die Gültigkeit aller im Gebiete der holländischen Generalstaaten abgeschlossenen „klandestinen“ Ehen erklärte (4. 11. 1741). Das Geltungsgebiet dieser sogen. Benedictina wurde später auf zahlreiche Länder ausgedehnt, und auch der größte Teil Deutschlands[2]) ist in den Wirkungsbereich dieser milderen Gesetzgebung gezogen worden.

Eine allgemeine Durchführung dieses von der Praxis längst geforderten toleranten Prinzips brachte für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches die von Pius X. erlassene Bulle Provida[3]) v. 18. 1. 1906. Sie bestimmte, daß für Deutschland vom Osterfeste des Jahres 1906 an alle rein katholischen Eheschließungen an die tridentinische Form gebunden sein sollten ohne Rücksicht auf die unterlassene Promulgation des Decretum Tametsi an den einzelnen Orten,[4]) während rein akatholische und selbst gemischte Ehen im gesamten Reichsgebiete, also auch in den Gegenden, in denen diese bisher dem Decretum Tametsi unterworfen waren, von der katholischen Eheschließungsform befreit wurden.[5]) Die Toleranz des Gesetzgebers ging sogar so weit, dem Gesetz bezüglich dieser klandestinen Ehen rückwirkende Kraft zu verleihen und die Ungültigkeit derselben, soweit sie eben auf Nichtbeachtung der tridentinischen Form beruht, ein für allemal als saniert zu erklären.[6]) Allerdings hat das Gesetz damit die Unerlaubtheit eines solchen Eheabschlusses und die für den katholischen Teil daraus resultierenden Strafen keineswegs beseitigt.[7])

[1]) vgl. Scherer l. c. S. 213 Anm. 224.

[2]) Insbesondere die Diözese Breslau durch die sogen. Clementina v. Clemens XIII v. 21. 2. 1765 (Scherer S. 214 Anm. 231).

[3]) vgl. für die folgende Behandlung der neuen päpstlichen Gesetzgebung über das Eherecht: M. Leitner, Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere, Regensburg 1908; J. B. Hering, Das neue Ehedekret „Ne temere“, Graz 1907, woselbst sich auch die Gesetzestexte befinden.

[4]) I der Bulle Provida.

[5]) vgl. I Abs. 1 u. 2 a. a. O.

[6]) III a. a. O.

[7]) II Abs. 1 a. a. O.

Durch diese Gesetzgebung ist das Katholizitätsprinzip der katholischen Kirche[1]) wenigstens für das Eherecht in Deutschland aufgehoben worden; ein Pfarrzwang in dieser Hinsicht besteht nunmehr auch in der Theorie nur noch für rein katholische Ehen. Damit hat die oben[2]) behandelte Kontroverse eine klare und befriedigende Lösung gefunden.

Um die durch die eigentümliche Promulgationsform des Decretum Tametsi allenthalben hervorgerufene Ungleichheit des Rechts und die damit verknüpften Nachteile und Zweifel des alten Rechts auch für das übrige Rechtsgebiet der katholischen Kirche zu beseitigen,[3]) folgte der Umgestaltung des Rechts der Eheschließung für Deutschland eine allgemeine Regelung dieser Materie für den gesamten Geltungsbereich des katholischen Kirchenrechts durch das Dekret Ne temere (S. C. C. d. 2. 8. 1907) mit Rechtskraft vom Osterfeste des Jahres 1908 ab. Dasselbe Gesetz legte zugleich auch die Form des Verlöbnisabschlusses fest.

Bis zur Rechtskraft des Dekrets galt im kanonischen Recht für den gültigen Abschluß der Sponsalien keinerlei bestimmte Form. Der Willenskonsens allein genügte zur Begründung derselben; er konnte mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch einen beauftragten Stellvertreter, ja sogar durch konkludente Handlungen zum Ausdruck gebracht werden.[4]) Wohl hatten sich in einzelnen Gegenden patikularrechtlich bestimmte Gebräuche herausgebildet — insbesondere die Benediktion durch den Pfarrer —, die aber die Gültigkeit des Sponsals in keiner Weise berührten. Nur für Spanien wurde im Jahre 1880 — und später für Südamerika (1899) — vom Apostolischen Stuhle die Aufstellung einer besonderen bindenden Form durch den Bischof genehmigt, wonach zur Gültigkeit des Verlöbnisses öffentliche Beurkundung (publica scriptura)[5]) erforderlich war.

---

[1]) vgl. oben S. 43.

[2]) vgl. S. 61.

[3]) vgl. Decr. Ne temere, Einl., Abs. 2 u. 3.

[4]) vgl. oben S. 59.

[5]) Nach der Erklärung der Konzilskongregation ein notarieller Vertrag (contractus publico notarii instrumento); vgl. hierüber Arch. Bd. 81 1901 S. 61.

In gewissem Grade hieran anknüpfend, jedoch unter Vermeidung der allzu großen Härte des spanischen Rechts, verlangt das Dekret für den rechtsgültigen Abschluß der Sponsalien einen schriftlichen, von den beiden Kontrahenten und dem Pfarrer — oder dem Ordinarius loci — oder wenigstens von zwei Zeugen unterzeichneten Vertrag. Für jeden des Schreibens unkundigen Brautteil muß ein weiterer Zeuge hinzugezogen werden.[1]) Nur einem derart abgeschlossenen Sponsal entspringen für die Zukunft die kanonischen Rechtsfolgen.[2])

Zu erwähnen ist hierbei, daß das Dekret unter dem Begriff „Pfarrer" nicht nur den „parochus, qui legitime praeest paroeciae", sondern im weiteren Sinne in Gegenden ohne kanonisch errichtete Pfarreien jeden Priester, der in einem genau begrenzten Gebiete die Seelsorge rechtmäßig ausübt und dem Pfarrer gleichgestellt ist, sowie in den Missionsgebieten jeden Priester, der vom Missionsvorstande zur Seelsorge auf einer Missionsstation ohne Beschränkung bestellt worden ist, versteht.[3])

Als Eheschließungsform verlangt das Dekret nach wie vor den Abschluß der Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen.[4]) Während aber das tridentinische Recht die Assistenz des parochus proprius unter Berücksichtigung des Domizils zur Gültigkeit der Ehe forderte, stellt sich das neue Gesetz in Anbetracht der durch die modernen Verhältnisse hervorgerufenen Schwierigkeit der Feststellung des Domizils und damit der Zuständigkeit des Pfarrers[5]) auf eine freiere Grundlage.

Nach dem Wortlaut des Dekrets[6]) assistiert der Pfarrer — nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung auch der loci Ordinarius — gültigerweise jedem Eheabschluß, nicht nur dem eines

---

[1]) Decretum Ne temere: De Sponsalibus I Abs. 1 u. 2.

[2]) eod. loco. Praktisch wird natürlich diese Form nicht beobachtet werden und daher geht die Bedeutung der Vorschrift dahin, daß die — regelmäßig formlosen — Verlöbnisse wegen Mangels der Form der Gültigkeit entbehren.

[3]) II a. a. O.

[4]) III a. a. O.; über die Ausnahmen s. unten S. 65 f.

[5]) Decretum Ne temere, Einl. Abs. 3 u. 4.

[6]) IV a. a. O.

seiner Parochianen, sondern auch der sonst nicht seinem Pfarrzwange Unterworfenen.[1]) Vorausgesetzt ist hierbei, daß er im Besitze des Beneﬁziums und nicht öffentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert ist,[2]) und daß er als „invitatus et rogatus et neque vi neque metu gravi constrictus“ die Konsenserklärung der Nupturienten entgegennimmt.[3]) Dagegen verlangt das Dekret zur erlaubten Assistenz die Konstatierung der Freiheit der Eheschließenden[4]) und Domizil oder wenigstens einmonatigen Aufenthalt[5]) (menstrua commoratio) seitens eines der Nupturienten am Orte der Trauung.[6]) Fehlt dieses Erfordernis, so bedürfen Pfarrer und Ordinarius zur erlaubten Trauung der Einwilligung des eigenen Pfarrers oder des eigenen Ordinarius eines der beiden Brautteile, abgesehen von dem Falle schwerer Not.[7]) Nach wie vor hat der Pfarrer der Braut ein Trauungsvorrecht, dessen Verletzung nur durch das Vorliegen einer justa causa gerechtfertigt werden kann.[8]) Vagi dürfen, abgesehen vom Notfalle, erlaubterweise nur mit Ermächtigung des Bischofs oder dessen Delegaten vom Pfarrer des zufälligen Aufenthaltsortes getraut werden.[9])

Für den Fall der Not hat das Dekret umfassende Vorsorge getroffen. Bei drohender Todesgefahr eines Nupturienten „ad consulendum conscientiae“ oder zur Ermöglichung der Legiti-

---

[1]) Aber nur „intra limites dumtaxat sui territorii“, während nach tridentinischem Recht der zuständige Pfarrer seine Parochianen auf dem ganzen Erdkreise trauen konnte.

[2]) Über die Frage, ob der parochus putativus dem Eheabschluß in gültiger Weise assistieren kann, schweigt das Dekret. Es liegen jedoch keine Bedenken vor, die tridentinische Lehre über den parochus putativus auch auf den neuen Rechtszustand zu übertragen.

[3]) IV §§ 1—3 a. a. O.

[4]) V § 1 a. a. O.

[5]) Der Begriff des Quasidomizils ist also für das neue Eherecht bedeutungslos; vgl. oben S. 42.

[6]) V § 2 a. a. O.

[7]) V § 3 a. a. O.

[8]) V § 5 a. a. O.

[9]) V § 4 a. a. O. Der Begriff des vagus hat durch Einführung des einmonatlichen Aufenthalts den größten Teil seiner Bedeutung verloren.

mation eines etwa vorhandenen Kindes kann die Ehe gültiger- und erlaubterweise vor jedem Priester in Gegenwart zweier Zeugen geschlossen werden.[1]) Ist ein Pfarrer oder Ordinarius oder ein von diesen delegierter Priester nicht zugänglich (haberi nequeat) und dauert dieser Zustand schon einen Monat, so genügt zum gültigen Eheabschluß die förmliche Konsenserklärung von zwei Zeugen.[2]) Wenn auch die für Deutschland erlassene Konstitution Provida das Prinzip der Duldsamkeit so weit ausgedehnt hat, selbst Mischehen von der tridentinischen Form zu befreien,[3]) so konnte das neue Dekret doch diese Bestimmung nicht auf die Allgemeinheit übertragen. Nach ihm unterliegen nach wie vor Mischehen jeder Art den über die rein katholische Eheschließung gegebenen Bestimmungen;[4]) der Pfarrzwang ist also diesen Ehen gegenüber aufrechterhalten geblieben. Eine einzige Ausnahme hiervon bilden die obenerwähnten[5]) Bestimmungen der Konstitution Provida für Deutschland.[6]) Dagegen sind rein akatholische Eheschließungen von der katholischen Form überall befreit.[7])

Um die obenerwähnten[8]) Schwierigkeiten und Zweifel des alten Rechtes nicht wieder aufkommen zu lassen, hat der Gesetzgeber für die Promulgationsform des Dekretes im Gegensatz zu der des Decretum Tametsi bestimmt, daß die rechtsgültige Promulgation durch die Übersendung des Aktenstückes an die einzelnen Ordinarien erfolgt sei und die Rechtswirksamkeit der Bestimmungen mit dem obenerwähnten Ostertermin beginne.[9])

---

[1]) VII a. a. O.

[2]) VIII a. a. O. Voraussetzung ist dabei wohl, daß auch ein nach VII des Dekretes trauungsberechtigter Priester nicht zu erreichen ist.

[3]) s. oben S. 62.

[4]) XI § 2 a. a. O.

[5]) S. 62.

[6]) XI § 2 a. a. O. Die Frage, ob die Klausel „nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliud a S. Sede sit statutum“ auch andere Dekrete außer der Bulle Provida in sich begreift, ist von der Konzilskongregation unter dem 1. 2. 1908 verneinend beantwortet worden.

[7]) XI § 3 a. a. O.

[8]) S. 63.

[9]) IX a. a. O.

Dadurch ist für die gesamte katholische Kirche eine einheitliche Eheschließungsform geschaffen worden.

Wenn das ausschließliche Recht des Pfarrers auf Vornahme der Trauung sowohl im katholischen wie evangelischen Kirchenrechte eine so bedeutende Rolle spielt, so ist der Grund dafür zum größten Teil in der bürgerlichrechtlichen Wirkung dieser kirchlichen Handlung zu suchen. Mit der Aufhebung dieser Rechtsfolgen durch Einführung der Zivilehe[1]) ist daher die Bedeutung dieses Pfarrechts erheblich geschmälert worden. Indessen macht die Kirchengesetzgebung die Vornahme der kirchlichen Trauung durch den Pfarrer nach wie vor zu einer strengen Pflicht der Parochianen. Die katholische Kirche betrachtet in aller Schroffheit die Zivilehe unter Katholiken als ein Konkubinat, und auch die evangelische Kirche, die zwar nach ihren Grundsätzen die Zuständigkeit des Staates für diesen Gegenstand der Gesetzgebung nicht bestreiten kann, übt gegenüber einer Vernachlässigung der kirchlichen Pflicht zur Trauung strenge Zuchtmaßregeln aus.[2])

§ 31.

5. Das Begräbnis.

Aus der amtlichen Verwaltung der Sakramente ist auch das Begräbnisrecht des Pfarrers herzuleiten. Der Seelsorger des Lebenden soll auch dem Toten den letzten Dienst erweisen.[3])

Die ersten Christen glaubten um so mehr für ihr Seelenheil zu gewinnen, je näher ihre irdischen Überreste der anerkannten Gottesstätte waren.[4]) Daher finden wir stets die unmittelbare Umgebung der Pfarrkirche als Begräbnisort,[5]) und man hat infolgedessen dem Begräbnisrecht des Pfarrers später

---

[1]) Preuß. Gesetz betr. Beurkundung des Personenstandes vom 9. 3. 1874 (GS. S. 95ff).; RG. v. 6. 2. 1875 § 41 (RGBl. S. 23).

[2]) vgl. Friedberg a. a. O. S. 42.

[3]) Binterim Bd. 1 S. 590.

[4]) vgl. Richter, KR. S. 1213.

[5]) vgl. Schaefer, Pfarrkirche und Stift l. c. S. 6f.

eine solche Bedeutung beigemessen, daß man das Vorhandensein eines „Kirch"hofes (cimeterium) als ein Kennzeichen der Pfarrqualität der betreffenden Kirche angesehen hat.[1]) Trotzdem ist das Begräbnisrecht (sepultura) keineswegs von einem so strengen Pfarrzwange unterstützt wie die übrigen Parochialfunktionen, insofern als es jeden Parochianen freisteht, einen Begräbnisplatz auch außerhalb der Parochie zu bestimmen[2]) (sepultura electa). Von diesem Recht wurde besonders im Mittelalter zugunsten der Klöster, von deren Nähe man besonderes Seelenheil erwartete, ein umfangreicher Gebrauch gemacht.[3]) Hatte der Verstorbene keine Wahl getroffen, so wurde erst eine etwa vorhandene Familiengrabstätte berücksichtigt,[4]) und erst wenn auch diese nicht existierte, kam das volle Recht des Pfarrers zur Geltung.[5]) Starb jemand während eines vorübergehenden Aufenthaltes in einer fremden Parochie, so gebührte das Begräbnisrecht dennoch regelmäßig dem Pfarrer des Domizils des Verstorbenen.[6]) Regularen gegenüber hat der Pfarrer, selbst wenn ihre Klöster säkularisiert und sie also im allgemeinen seinem Pfarrzwange unterworfen sind, kein Begräbnisrecht.[7])

Die kirchliche Gesetzgebung verbot von jeher dem Pfarrer, für seine Beteiligung am Begräbnisse seiner Parochianen ein Entgelt zu verlangen, da sie hierin den Tatbestand der Simonie erblickte.[8]) Indessen war es schon in den ältesten Zeiten üblich, der Kirche für den Todesfall freiwillige Zuwendungen zu machen (oblationes defunctorum).[9]) Diese Oblationen durfte der Pfarrer ohne weiteres annehmen;[10]) später wurde sogar eine „Störung

---

[1]) vgl. Schaefer l. c. S. 10.

[2]) c. c. 3, 7 X (de sepult.) III, 28; c. 4 in VI°, III, 12; Silbernagl l. c. S. 618.

[3]) vgl. Schulte l. c. S. 653.

[4]) c. 1 X de sepult. III, 28.

[5]) c. 2 de sepult. in VI°, III, 12.

[6]) Silbernagl l. c. S. 620; Ausnahme vgl. c. 3 de sepult. in VI°, III, 12.

[7]) vgl. c. 5 de sepult. in VI°, III, 12.

[8]) c. 12 C. XIII qu. 2; c. c. 8, 9, X, V, 3.

[9]) Scherer l. c. Bd. 2 S. 614; vgl. die germanischen Seelgeräte.

[10]) c. 15 C. XIII qu. 2; c. 14 eod. loc.

dieser frommen Übung“ strafbar.[1]) In dieser Richtung machte sich das Pfarrecht stets in vollem Umfange geltend, insofern als bei einer selbst rechtmäßigen Beerdigung eines Parochianen in fremder Parochie doch der Pfarrkirche ein aliquoter Teil der Zuwendungen gebührte (sogen. quarta funeraticia portio canonica).[2]) In neuerer Zeit ist diese Einrichtung allerdings meist durch entgegenstehende Gewohnheit beseitigt[3]) und durch regelrechte Stolgebühren ersetzt.[4]) Das Tridentinum[5]) hatte alle bereits vor 1523 bestehenden Freiheiten von der Quart widerrufen und für die spätere gültige Entstehung von solchen Befreiungen eine Gewohnheit von 40 Jahren gefordert.[6])

Die evangelische Kirche hat die kanonischen Bestimmungen über die Bestattung aufrechterhalten, soweit sie nicht ihrer Glaubenslehre widersprachen.[7]) Auch hier steht die Vollziehung der Begräbnisfeier dem Domizilpfarrer als ausschließlich Berechtigtem, allerdings auch mit den angeführten Modifikationen[8]) zu.[9]) Ebenso zeigt das allgem. Landrecht[10]) die volle Aufrechterhaltung der alten kanonischen Grundsätze.

Die in der Pfarrei vorkommenden Sterbefälle wurden neben Taufen und Eheschließungen schon von altersher in vielen Gegenden von dem Pfarrer registriert. Eine allgemeinere Gesetzgebung in dieser Richtung erläßt aber erst das Tridentinische Konzil, indem es zur Beurkundung einiger besonders wichtiger Religionshandlungen die Einrichtung von Kirchenbüchern anordnet[11]) und die Führung derselben den Pfarrern als ausschließliches Amtsrecht überträgt. Zu den im Tridentinum vorgesehenen Tauf- und Eheregistern traten dann in späterer Zeit auch noch

[1]) Scherer l. c. S. 614 Anm. 45; c. 42 X, V, 3.
[2]) vgl. Scherer l. c. S. 614.
[3]) Scherer l. c. S. 615 Anm. 47.
[4]) Scherer l. c. S. 616.
[5]) Sess. XV c. 13 de ref.
[6]) Schulte l. c. S. 654; Vering S. 982 Anm. 13.
[7]) Friedberg l. c. S. 244; Wiese Bd. 3 S. 370.
[8]) s. oben S. 68f.
[9]) Köhler, KR. S. 249; Mejer, KR. S. 94; Lüttgert l. c. S. 696.
[10]) Teil 2 Titel 11 §§ 453ff.
[11]) Conc. Trid. Sess. XXIV de ref. matr. c. c. 1, 2.

Firmungs- und Totenregister.[1]) Diese Kirchenbücher, die auch im evangelischen Recht entsprechende Anwendung gefunden hatten,[2]) galten bis zur Einführung der Zivilstandsregister auch bürgerlichrechtlich als öffentliche Urkunden. Jetzt kommt diese Eigenschaft wohl nur noch den Taufregistern wegen der Bedeutung der Taufe für den christlichen Staat zu.[3])

c) Die Verwaltung des gemeinsamen Gottesdienstes.

§ 32.

1. Die sonntägliche Meßfeier.

Die Ausschließlichkeit der pfarrlichen Rechte äußert sich nicht nur in der Gebundenheit der Parochianen in Beziehung auf ihre einzelnen Religionshandlungen, sondern, wenn auch in geringerer Schärfe, auch in ihrer Pflicht, dem gemeinsamen, ausschließlich von dem kompetenten Pfarrer geleiteten Gottesdienst beizuwohnen.

Der Hauptbestandteil des katholischen Gottesdienstes ist die Messe. Infolge der täglichen Gewohnheit der Opferfeier in den ersten Zeiten der christlichen Kirche mußte die Befugnis, das gemeinsame Opfer darzubringen, mit der Ausbreitung des Christentums auf das Land notwendigerweise sehr bald aus den Händen des Bischofs in die der Landpriester übergehen.[4]) Mit der Ständigkeit dieser Presbyter wurde sie dann eines der wesentlichsten Pfarrechte, dessen Ausschließlichkeit stets auf das sorgfältigste gegen Beeinträchtigung von außen geschützt wurde.[5]) Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Ordinarius (litterae commendaticiae) versehene Priester können

---

[1]) vgl. Vering S. 607.

[2]) vgl. Büff l. c. S. 436; Schlegel, Kurhannöversches KR. (Hannover 1807) Teil 2 S. 397.

[3]) vgl. Vering S. 608 (Urt. d. RG. v. 30. 6. 1891).

[4]) vgl. Schefold l. c. Bd. 2 S. 5; vgl. die ausführlich gegebene Entwicklung bei Seitz (Arch. f. Kirchenrechtswissenschaft Bd. 1, 1 Heft 9 S. 81 ff.), Über das Verhältnis des Pfarrers zu seiner Gemeinde.

[5]) vgl. C. 2 in Extrav. comm. (de treuga et pace I A; Barbosa P. I c. 11 n. 1; Conc. Trid. S. XXIII; c. 16 de ref.

vom Pfarrer zur Zelebration der Messe innerhalb seiner Parochie zugelassen werden, d. h. der Pfarrer kann auch dann noch aus berechtigten Gründen seine Lizenz verweigern.[1]) Die Parochianen waren von vornherein einem besonders strengen Pfarrzwange in bezug auf die Anhörung der sonntäglichen Pfarrmesse unterworfen. Das Konzil von Elvira[2]) bedrohte die Vernachlässigung des sonntäglichen Gottesdienstes mit Fernhaltung von den Veranstaltungen und Gnadenmitteln der Kirche bis zum Eintritt der Besserung;[3]) beeidete Männer (decani) aus der Gemeinde hatten dem Pfarrer solche Verfehlungen zur Rüge anzuzeigen.[4]) Fremde Parochianen waren vor Beginn der Messe durch öffentliche Anfrage des Pfarrers festzustellen und aus der Kirche zu weisen.[5]) Die strenge Handhabung des Pfarrzwangs gerade in dieser Hinsicht hat ihren besonderen Grund in der Bußdisziplin der damaligen Zeit, welche die Pönitenten von dem mit der Meßfeier regelmäßig verbundenen Genuß des Abendmahls fernhielt. Nur eine strenge Zuweisung der Parochianen an ihren eigenen Pfarrer und dessen Kirche gestattete also eine Kontrolle der Bußen.[6]) Auch das Konzil von Trient hält diese Vorschrift m. E. durchaus aufrecht. Allerdings gibt der Wortlaut der betreffenden Beschlüsse[7]) über den Besuch von Messe und Predigt Anlaß zu Zweifeln. Daher haben sehr viele Kanonisten[8]) aus der Fassung der erwähnten Vorschriften entnommen, daß das Konzil bereits den Pfarrzwang hinsichtlich der Pfarrmesse und -predigt nicht mehr aufstellen, sondern nur eine Ermahnung des Volkes zum Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes aussprechen wollte. Indessen beweist der zeitliche und innere Zusammenhang von

---

[1]) vgl. Schefold l. c. S. 8ff.; vgl. oben S. 29.

[2]) Conc. Elib. anno 305 (306) c. 21 (Bruns Bd. 2 S. 5).

[3]) vgl. Schefold l. c. S. 29.

[4]) Conc. Rotomagense c. 15 (Bruns Bd. 2 S. 271) anno 650.

[5]) (Conc. Nannet. c. 1) c. 2 X (de paroch.), III, 29.

[6]) vgl. Schefold l. c. S. 30.

[7]) S. XXII decr. de obs. et evit. in cel. Miss. und dazu Sess. XXIV c. 4 de reform.

[8]) Rodriguez, Fagunelez, Bonacina (Seitz l. c. S. 92).

Messe und Predigt in der damaligen Zeit[1]) und die für die letztere Art des Gottesdienstes m. E. deutlich genug ausgesprochene[2]) direkte Verpflichtung zum Besuche derselben zugleich auch die Aufrechterhaltung des Pfarrzwangs hinsichtlich der Pfarrmesse. Auch die eingefügten Worte „teneri ubi commodi id fieri potest" begründen m. E. nur eine ausdrückliche Befreiung von dieser regelmäßigen Pflicht für den Fall einer Verhinderung durch äußere Umstände.[3])

Wollte man den Sinn der erwähnten Konzilbeschlüsse nicht so verstehen, so müßten auch die kurze Zeit nach dem Konzil den Mendikantenorden und den Jesuiten durch Pius V. und Clemens VIII. besonders erteilten Privilegien, daß die Gläubigen der sonntäglichen Pflicht auch durch Anhörung ihrer Meßfeiern und Predigten genügen könnten, als überflüssig und sinnlos bezeichnet werden.[4]) Die Erteilung dieser Privilegien beweist zur Genüge, daß man die Konzilbeschlüsse in der damaligen Zeit in dem hier vertretenen Sinne gemeint und aufgefaßt hat; sie beweist aber auch ferner, daß der bis dahin so streng durchgeführte Pfarrzwang Durchbrechungen erleidet und einer allmählichen Beseitigung entgegengeht. Daher ist in diesem Falle Scherer[5]) beizustimmen, wenn er der Ansicht von Seitz, der Pfarrzwang bezüglich der sonntäglichen Messe bestände heute noch,[6]) den Vorwurf der Rigorosität macht. Papst Benedict. XIV. selbst spricht in Erkenntnis der Sachlage den Bischöfen die Befugnis ab, ihre Diözesanen durch Gebote zum Besuche der Pfarrmesse zu zwingen.[7]) Der Pfarrzwang zur Anhörung der sonntäglichen Messe in der Pfarrkirche ist vielmehr durch Gewohnheitsrecht in der neueren Zeit aufgehoben, und die Paro-

---

[1]) vgl. Seitz S. 91.

[2]) . . . moneatque episcopus populum diligenter teneri . . . unumquemque parochiae suae interesse (Sess. XXIV c. 4 de ref.).

[3]) vgl. hierüber Seitz l. c. S. 90ff.

[4]) vgl. Seitz l. c. S. 93.

[5]) Bd. 1 S. 634 Anm. 27.

[6]) Seitz l. c. S. 94ff.

[7]) Lib. IX De Syn. Dioec. c. 14; vgl. Barbosa Cap. XI n. 20.

chianen können ihrer sonntäglichen Pflicht durch Anhörung jeder beliebigen Messe genügen.[1])

Die Reformation erblickte in der katholischen Meßfeier einen der Verfassung der apostolischen Gemeinde widersprechenden Rückfall in den levitischen Gottesdienst des alten Testamentes[2]) und beschränkte daher diesen Teil des Gottesdienstes auf seinen sakramentlichen Charakter unter Beseitigung der Darbringung des Opfers.[3]) Die älteren Kirchenordnungen haben für diesen Gottesdienst auch den kanonischen Pfarrzwang beibehalten[4]) und die Verletzung desselben mit Strafen belegt.[5]) Das allgem. Landrecht[6]) aber zeigt, daß ein rechtlicher Zwang zur Beteiligung am sonntäglichen Gottesdienst nicht mehr statthaft ist, obgleich die moralische Verpflichtung noch weiterhin besteht und eine Vernachlässigung derselben als Verachtung des Gottesdienstes auch rechtliche Folgen in bezug auf die aktiven Gemeindemitgliedschaftsrechte haben kann.

§ 33.

2. Die Predigt und Katechese.

In der Urchristengemeinde ergriffen oft auch Laien das Wort erlaubterweise, um zu lehren.[7]) Indessen ist diese Ausübung des dem Bischof von vornherein als wesentliches Amtsrecht übertragenen Lehramtes den Laien bald gänzlich entzogen worden.[8]) Leo I. verbietet ausdrücklich jedem Laien, auch einem Mönche, das Predigen.[9])

---

[1]) vgl. Scherer l. c. S. 634 Anm. 27; Barbosa Cap. XI n. 18.

[2]) vgl. Jacobson l. c. S. 441.

[3]) vgl. Luther, Von ordnung gottisdiensts in der Gemeine 1523 (Sehling, KOO. Bd. 1 S. 2); Luther, Deudsche Messe und ordnung gottisdiensts 1526 (l. c. S. 10).

[4]) vgl. z. B. Solm-Braunfelssche KO. (Richter, KOO. Bd. 2 S. 459).

[5]) Jacobson l. c. S. 254.

[6]) Teil II Titel 11 § 91.

[7]) vgl. Scherer Bd. 2 S. 8; c. 29 Dist. 23.

[8]) Permaneder, KR. S. 584; Silbernagl l. c. S. 479; c. 6 Dist. 88.

[9]) c. 19 C. XVI qu. 1.

Mit der Entwicklung der Parochialverfassung übertrug der Bischof notgedrungen sein Lehramt der Ausübung nach dem Pfarrer. Diese Ableitung des Predigtamtes von dem eigentlichen Lehramte des Bischofs zeigt sich heute noch in der Bestimmung, daß kein Geistlicher ohne ausdrückliche bischöfliche Erlaubnis (missio canonica) predigen darf,[1]) und in der Macht des Bischofs, diese Erlaubnis jederzeit wieder zurückzunehmen.[2]) Da die Predigt ursprünglich stets während der Messe gehalten wurde,[3]) so sind die Vorschriften über den Pfarrzwang bezüglich dieses Teiles des Gottesdienstes in denen über das Parochialrecht der Messe enthalten.[4]) Während aber der Besuch der sonntäglichen Messe überhaupt auch heute noch eine strenge Pflicht des katholischen Christen bildet, ist für die Anhörung der Predigt heute jeder Zwang beseitigt, obgleich gerade die Predigt als ein wichtiger Teil der pfarrlichen Seelsorge durch einen strengen Parochialzwang geschützt sein sollte.[5])

Die Katechese, hervorgegangen aus der Vorbereitung der Katechumenen zum Empfange der Taufe in der ersten christlichen Zeit, ist ebenfalls ein Ausfluß des pfarrlichen Seelsorgeamtes,[6]) und auch heute noch ist der Pfarrer ausschließlich zu ihrer Ausübung, insbesondere zur Vorbereitung der Parochianenkinder zum Sakramentenempfang befugt, wenn auch die allgemeine religiöse Unterweisung der Jugend in die Hände der Schule übergegangen ist.[7])

Die evangelische Kirche behandelt die Predigt des göttlichen Wortes als den wesentlichsten Bestandteil des öffentlichen Gottes-

---

[1]) Scherer l. c. S. 9; Silbernagl l. c.

[2]) Silbernagl l. c.

[3]) vgl. S. 72.

[4]) s. oben S. 72ff.

[5]) vgl. Seitz, Pfarramt Bd. 3 S. 69f.

[6]) vgl. Conc. Trid. S. XXIV c. 4 de ref. (Richter, Concl. S. 337); vgl. auch Barbosa Cap. XV und die dort angeführten Konstitutionen der Päpste Pius V. (v. 6. 11. 1572) und Paul V. (v. 6. 11. 1607).

[7]) Permaneder l. c. S. 585; Seitz, Pfarramt Bd. 3 S. 89ff.

dienstes.[1]) Nach der Lehre vom allgemeinen Priestertum ist jeder christliche Laie zur Verkündigung des Evangeliums befähigt.[2]) Auch heute noch können unter der Autorität des geistlichen Amtes Laien predigen (Evangelisation, Stadtmission).[3]) Indessen bedarf es zu einer regelmäßigen Verwaltung des Predigtamtes der Berufung durch Ordination.[4]) Durch die Verbindung der Predigt mit dem geistlichen Amt ist diese ein ausschließliches Pfarrecht geworden.[5])

Wie nach kanonischem Recht gehört auch nach evangelischer Anschauung die Katechese zu den Amtsfunktionen des Pfarrers.[6]) Sie dient vornehmlich der Vorbereitung zur Konfirmation.[7]) Aber auch die sonntägliche Katechisation der Jugend auf dem Lande ist aufrechterhalten geblieben.[8])

Zur Verwaltung des Gottesdienstes der katholischen Kirche gehört auch die Spendung der Sakramentalien, die jedoch nur zu einem Teil dem Pfarrecht unterworfen sind, wie z. B. die Aussegnung der Wöchnerinnen, die Nuptialbenediktion, die Taufwasserweihe am Karsamstag und Pfingstdonnerstag.[9]) Ebenso gebührt dem Pfarrer ausschließlich die Leitung von Prozessionen innerhalb seiner Parochie.

Sakramentalien und Prozessionen kennt das evangelische Recht nicht; doch ist in ähnlicher Weise z. B. die Einsegnung der Brautleute nach der Trauung dem Pfarrer vorbehalten.

---

[1]) vgl. Luther, Von ordnung gottisdiensts in der Gemeine: „Darumb wo nicht gotts wort predigt wird, ists besser das man weder singe noch lese noch zusamen kome“ (Schling l. c. S. 2).

[2]) Büff l. c. S. 237.

[3]) Köhler, KR. S. 222.

[4]) Büff eod. loco.

[5]) Zorn l. c. S. 522; Mejer, KR. S. 571.

[6]) Apol. Art. VIII (212); Büff S. 206 Anm. 1.

[7]) Büff l. c. S. 208; Mejer, Rechtsleben S. 88.

[8]) Büff l. c.

[9]) Heiner l. c. S. 346; Silbernagl S. 613.

2. Kapitel.

Die materiellen Pfarrechte.

§ 34.

a) Die ständigen Einkünfte, insbesondere das Zehntrecht.

Die durch die Einrichtung des Pfarrzwangs geschaffene Ausschließlichkeit des Pfarrechts erstreckt sich nicht nur auf die allgemeine Seelsorge und die dem Parochialzwang unterworfenen Handlungen der Parochianen, sondern sichert dem Pfarrer auch den ungestörten Genuß der mit seinem Amt verbundenen Vermögensvorteile und verpflichtet die Parochianen ihrem Pfarrer gegenüber zur Tragung der onera parochialia.

Die Reformation ließ die vermögensrechtliche Stellung des Pfarrers, soweit sie für den Pfarrzwang in Betracht kommt, im allgemeinen unberührt, so daß wir die Entwicklung dieses Teiles der Pfarrechte in beiden Rechten zusammenhängend darstellen können.

In der ältesten Zeit der christlichen Kirche war der Bischof und nach Ausbildung des Pfarramts auch der Pfarrer zur Bestreitung des Unterhalts auf die freiwilligen Oblationen der Gläubigen angewiesen, welche diese bei Gelegenheit des Sakramentenempfanges oder der Meßfeier ihrem Seelsorger darbrachten.[1]) Diese Oblationen bestanden teils in Geld, teils in Naturalabgaben in Anlehnung an mosaische Grundsätze: in den Erstlingen (primitiae) und vor allem den Zehnten sämtlicher Naturerzeugnisse.[2]) Als der fromme Eifer der Christen in dieser Beziehung nachzulassen begann, sah sich die Gesetzgebung genötigt, einzugreifen. Schon die Synode zu Makon bedroht daher die Vernachlässigung der Zehntleistungen mit Exkommunikation.[3])

Die Verwaltung und Verteilung der Einkünfte lag ursprünglich

---

[1]) Schefold l. c. S. 212; Seitz, Pfarramt Bd. 1 S. 302.

[2]) Schefold l. c. S. 214.

[3]) Conc. matisc. II c. 5 (anno 588); Bruns Bd. 2 S. 250.

nur dem Bischof ob.[1]) Bald aber gelangten auch die Pfarrer zu selbständiger Vermögensführung.[2]) Das 4. Konzil von Toledo[3]) sichert dem Pfarrer die gesamten ständigen wie unständigen Einkünfte seiner Parochie und behält den Bischöfen nur noch einen Teil ($^1/_3$) derselben vor. Dieses Vorrecht beseitigt im Sinne völliger Selbständigkeit der Vermögensstellung des Pfarrers das 9. Konzil am selben Ort.[4]) Nachdem die karolingische Gesetzgebung dem Pfarrzwange in vermögensrechtlicher Beziehung einen weitgehenden staatlichen Schutz hatte angedeihen lassen,[5]) befand sich im 9. Jahrhundert das Pfarramt im ausschließlichen und uneingeschränkten Genusse seiner in ihrer Gesamtheit nunmehr als beneficium bezeichneten Einkünfte[6]) der verschiedensten Art: Gütererträge, Zehnten, Grund- und Kapitalszinsen usw.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen Bischof und Pfarrer bezüglich des Benefiziums machten sich später lehnrechtliche Anschauungen geltend, und auch heute noch hat der Pfarrer an dem Benefizium ein lehnsähnliches jus in re. Über die Stellung dieses Rechts im modernen Rechtssystem herrscht Streit.[7]) Man hat es als eigentliches Lehen, als Emphyteuse oder auch als Nießbrauch[8]) hingestellt.[9])

Durch die verschiedenen Säkularisationen gingen den davon betroffenen Stifts- oder Klosterpfarreien die Benefizialgüter verloren, und der Staat übernahm dann teilweise die Unterhaltspflicht. Ein gleiches geschah bei der Übernahme des durch die französische Revolution bereits säkularisierten linken Rheinufers durch Preußen.[10])

---

[1]) Barbosa Cap. VII n. 17; Schefold l. c. S. 222.

[2]) vgl. Seitz, Pfarramt Bd. 1 S. 311.

[3]) conc. toletan. IV c. 33 (anno 633); Bruns Bd. 1 S. 232; Schefold l. c. S. 226.

[4]) conc. toletan. IX c. 6 (anno 655); Bruns Bd. 1 S. 293.

[5]) vgl. Schaefer l. c. S. 21; Hinschius l. c. Bd. 2 S. 268 Anm. 2; Binterim Bd. 1 S. 552.

[6]) Thomassin, P. III l. 2 c. 8 n. 7.

[7]) vgl. Zorn l. c. S. 450.

[8]) ALR. Teil II Titel 11 §§ 778 ff.

[9]) vgl. hierüber Maas, Die Verwaltung des Pfründenvermögens und die Rechtsverhältnisse der Bepfründeten, im Arch. f. KR. Bd. 5 S. 23 f.

[10]) Lüttgert l. c. S. 378.

Eine eigene Entwicklung nahm das Parochialrecht des Pfarrers in bezug auf die Zehntgerechtigkeit schon unter den Merowingern, insofern als durch Gewalt des Staates oder Vertrag der Bischöfe der Genuß von Zehnten in den Besitz von Laien kam.[1]) Die kirchliche Gesetzgebung konnte trotz anstrengender Bemühungen[2]) unter Berufung auf das Prinzip der Spiritualität des Zehntrechts und der dadurch bedingten Rechtswidrigkeit des Laienzehnts nicht mehr ihre alten Rechte zurückerlangen und mußte schließlich die durch die Reichsgesetzgebung[3]) garantierte Rechtslage anerkennen.[4]) Infolge dieser Entwicklung hat das pfarrliche Zehntrecht eine erhebliche Einbuße erlitten. Es besteht nunmehr keine Vermutung mehr für ein allgemeines Zehntrecht des Pfarrers.[5]) Dasselbe muß also in jedem einzelnen Falle bei Weigerung des in Anspruch Genommenen bewiesen werden.[6]) Ebenso begründet der Umstand, daß das Zehntrecht überhaupt in einer Parochie hergebracht ist, keine Vermutung für die Ausdehnung seines materiellen Umfanges auf alle Arten von Zehnten.[7]) Wohl aber besteht, falls ein allgemeines Zehntrecht nachgewiesen wird, die Vermutung, daß alle Personen resp. Grundstücke der Parochie demselben unterliegen.[8]) Zehntstreitigkeiten gehören nach gemeinem kanonischen Rechte vor die geistlichen Gerichte.[9]) Nach modernem Rechte sind diese jedoch der Kompetenz der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.[10])

Nach kanonischem und reformatorischem Recht unterlagen

---

[1]) vgl. die nähere Entwicklung hierüber bei Schulte l. c. S. 513ff.; Permaneder l. c. S. 868f.

[2]) c. 19 (De Decimis) III, 30 (Lat. III, 1179); Schulte Bd. 2 S. 515 Anm. 4. Über den Reichstag zu Gelnhausen (1186); Schefold l. c. S. 245.

[3]) JPO. Art. 5 § 46f.

[4]) Schulte l. c. S. 516.

[5]) vgl. dagegen noch c. 29 X de decimis.

[6]) vgl. ALR. l. c. § 860; Schulte l. c. S. 518.

[7]) Schulte l. c. S. 517f.

[8]) Schulte l. c.; ALR. l. c. § 865.

[9]) c. c. 2, 3 (de judic.) II, 1; c. 7 (de praescript.) II, 26.

[10]) ALR. l. c. § 864.

ferner alle Bewohner des Parochialbezirks ohne Ansehung der Konfession der Zehntgerechtigkeit des Pfarrers. Auch hier hat die moderne Entwicklung die Ausübung eines Pfarrzwanges auf Konfessionsverwandte beschränkt.[1]) Allerdings hat das Zehntrecht bisweilen den Charakter einer Reallast erlangt, und ein Unterschied der Konfession ist dann belanglos.[2])

Die Umwandlung der Naturalwirtschaft, auf welcher das Zehntinstitut basiert, in die moderne Geldwirtschaft ließ die uralte Einrichtung unangetastet, und erst die französische Revolution wagte es, die Axt an ihre Wurzel zu legen, indem sie die Aufhebung der Zehntgerechtigkeit ohne Anerkennung einer Entschädigungspflicht verfügte.[3]) Diese Gesetzgebung wurde auch auf das linke Rheinufer ausgedehnt.[4]) Preußen folgte nach den Stürmen der Revolutionsjahre durch das Gesetz v. 2. 3. 1850,[5]) indem es weniger rigoros als das französische Beispiel mit allen übrigen Naturalprästationen auch die Zehntgerechtigkeit für ablösbar erklärte. Das Gesetz wurde zwar noch einmal sistiert durch Gesetz v. 15. 4. 1857, aber schließlich setzte ein neues Gesetz v. 27. 4. 1872[6]) die Ablösbarkeit auf Antrag eines Teiles fest.[7])

b) Die Akzidentalien, insbesondere die Stolgebühren.

Infolge der durch den Pfarrzwang gesicherten Ausschließlichkeit der Kompetenz des Pfarrers für die einzelnen Religionshandlungen seiner Parochianen ist derselbe prinzipiell ver-

---

[1]) s. oben S. 22ff.; ALR. l. c. §§ 858f., 872.

[2]) vgl. Jacobson l. c. S. 664.

[3]) Dekret v. 9.—11. 8. 1789 Art. 5; Lüttgert l. c. S. 378 Anm. 2; Gesetz v. 17. 7. 1793.

[4]) Gesetz v. 8. 11. 1795 (Lüttgert l. c.).

[5]) GS. S. 77.

[6]) GS. S. 417.

[7]) Über die besondere Entwicklung in Schlesien vgl. S. 22f.: Über den Colowratschen Vertrag vgl. Simon l. c. S. 116. Das maßgebende Gesetz der Neuzeit erklärt für Schlesien die Notwendigkeit der Ablösbarkeit von Amts wegen (Gesetz v. 10. 4. 1865, GS. S. 172); vgl. Friedberg, KR. S. 487 Anm. 3.

pflichtet, sämtliche von letzteren begehrten Akte unentgeltlich vorzunehmen,[1]) um so mehr, da für geistliche Handlungen (functiones spirituales) ein geldwertes Äquivalent schon begrifflich ausgeschlossen ist.[2])

Indessen hatte die Kirche kein Bedenken getragen, die Annahme freiwilliger Gaben zu gestatten, und hatte schließlich diese Leistungen zu einer laudabilis consuetudo[3]) erhoben und deren Außerachtlassung mit Zensuren belegt.[4]) So hat sich durch Gewohnheitsrecht allmählich ein wichtiges Pfarrecht herausgebildet,[5]) auf Grund dessen der Pfarrer berechtigt ist, für die Vornahme gesetzlich bestimmter Religionsakte, wie Taufe, Aufgebot, Trauung, Begräbnis,[6]) Aussegnung der Wöchnerinnen u. a. m., besondere Abgaben zu fordern. Diese sogen. Stolgebühren können, wie oben erwähnt, nicht als Äquivalent bezeichnet werden, sondern sind juristisch als Parochialbeiträge zum Unterhalt des Pfarrers aufzufassen.[7]) Über die Höhe der einzelnen Gebühren entscheidet das Herkommen oder das Gesetz in Gestalt der Stoltaxen, Stolordnungen;[8]) sollen dieselben bürgerlichrechtliche Wirkung haben, so ist heute die Mitwirkung des Staates an der Gesetzgebung notwendig.[9]) Die Einziehung vorenthaltener Stolgebühren kann nur im Wege des Zivilprozesses, nicht im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen, da

---

[1]) vgl. Schulte l. c. S. 532.

[2]) vgl. c. 12 sqq. 99 C. XIII qu. 2; c. 13 X (de sepult.) III, 28; c. 8 sqq., c. 42 X (de simon.) V, 3; c. 101 C. I qu. 1; vgl. Schulte l. c. Anm. 2.

[3]) Syn. Const. (anno 1567) P. I Tit. 7 c. 5 (Schefold l. c. S. 307 Anm. 9).

[4]) c. 42 X de simon V, 3.

[5]) Über die Bedeutung der Stolgebühreneinrichtung für den interkonfessionellen Pfarrzwang des 16.—19. Jahrhunderts s. oben S. 18.

[6]) Über die Entwicklung der quarta funeraria s. oben S. 68 f.

[7]) vgl. Schulte l. c. S. 533.

[8]) vgl. die „Stolae-Tax-Ordnung“ Friedrichs II. für Schlesien v. 9. S. 1750 (s. oben S. 23). Diese ist ersetzt durch ein „Stolgebührenreglement für die Diözese Breslau“ im Jahre 1869 für die katholischen Parochien (Laemmer l. c. S. 685).

[9]) vgl. v. Kirchenheim l. c. S. 302; Friedberg, KR. S. 497; Laemmer l. c. S. 685.

sie nicht als ständige öffentliche Abgaben angesehen werden können.[1])

Die Einführung der staatlichen Zivilstandsführung drängte indessen zur Aufhebung der Stolgebühren. In der evangelischen Kirche hatte sich schon seit Spener eine Strömung gegen die Erhebung von Stolgebühren als mit der Würde des geistlichen Amtes unvereinbar geltend gemacht. Nachdem das Personenstandsgesetz[2]) des vorigen Jahrhunderts den durch die veränderte Rechtslage hervorgerufenen Ausfall der Gebühren durch eine staatliche Entschädigungssumme zu decken befohlen hatte, wurden für die evangelische Landeskirche die Stolgebühren für Taufe, Trauung und Aufgebot dauernd beseitigt durch das Kirchengesetz v. 28. 7. 1892[3]) (Staatsgesetz v. 3. 9. 1892).[4]) Zur Entschädigung für den Ausfall ist dem landeskirchlichen Fonds eine jährliche Staatsrente von 1 250 000 Mk. zugewiesen, welche als landeskirchliche Stolgebührenablösungskasse unter der Verwaltung des Oberkirchenrats steht.[5]) Den Einzelgemeinden ist es überdies anheimgestellt, auch die übrigen Stolgebühren gegen Entschädigung des Pfarrers aufzuheben.[6])

In der katholischen Kirche hat der Episkopat keine Neigung zur Aufhebung der Stolgebühreneinrichtung gezeigt.[7])

Außer den Stolgebühren besteht das „unständige" Einkommen des Pfarrers noch in einer Reihe von ursprünglichen ebenfalls freiwilligen Abgaben, sogen. Parochiallasten,[8]) deren Entwicklung auch aus der urchristlichen Gemeinde herzuleiten ist. Die oben[9]) erwähnten Primitien sind allerdings durch Nichtgebrauch abrogiert, indessen ist die Einrichtung der übrigen Oblationen in mannigfacher Art aufrechterhalten geblieben.[10]) Diese Parochial-

[1]) vgl. Trusen l. c. S. 331; vgl. auch ALR. l. c. § 423.
[2]) Preuß. Ges. betr. die Beurk. d. Personenstandes v. 9. 3. 1874 § 54.
[3]) Lüttgert l. c. S. 555; KGVBl. S. 167.
[4]) GS. S. 267.
[5]) vgl. Lüttgert l. c.; v. Kirchenheim l. c. S. 302.
[6]) Lüttgert l. c.
[7]) vgl. darüber Arch. f. KR. Bd. 72 S. 150.
[8]) vgl. Vering l. c. S. 798 Art. 4.
[9]) S. 76.
[10]) Vering l. c.; ALR. l. c. § 937.

lasten haften entweder am Grund und Boden und sind dann meist mit dem Zehnt zusammen abgelöst worden,[1]) oder sie sind persönliche Abgaben, begründet durch Gesetz und Herkommen. Die Beitreibung derselben erfolgt in Preußen mit Hilfe der Verwaltungsbehörde.[2]) Auf Grund des Gesetzes v. 24. 5. 1861[3]) ist jedoch neuerdings für derartige auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhende Abgaben der Rechtsweg unbedingt zulässig. Für event. dingliche Parochiallasten besteht auch für Forensen eine rechtliche Leistungspflicht.[4])

---

[1]) Laemmer l. c. S. 686.

[2]) CO. v. 19. 6. 1836, GS. S. 198.

[3]) GS. S. 242.

[4]) Erk. des OTr. v. 20. 9. 1854 (Entsch. Bd. 28 S. 355); vgl. ALR. l. c. § 261; Trusen l. c. S. 292 Anm. 109; Arch. f. KR. Bd. 16 S. 241 ff.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 24. August 1884 wurde ich, Heinrich Richard Hermann Locker, preußischer Staatsangehörigkeit, zu Breslau als Sohn des Kaufmanns Hermann Locker und seiner Ehefrau Marta geb. Jahn geboren. Durch die Taufe wurde ich der katholischen Religion zugeführt.

Nachdem ich in Breslau bis zu meinem 10. Lebensjahre Volksschulunterricht genossen hatte, besuchte ich dort von Ostern 1895 an das Realgymnasium zum heiligen Geist, an dem ich Ostern 1904 meine Reifeprüfung ablegte. Ich wandte mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu und bestand nach siebensemestrigem Besuch der Universität Breslau am 24. Februar 1908 die erste juristische Prüfung. Am 10. März desselben Jahres unterzog ich mich mit Erfolg der mündlichen Doktorprüfung vor der juristischen Fakultät zu Breslau. Am 19. März 1908 wurde ich als Referendar beim Amtsgericht Namslau (Schlesien) vereidigt, an dem ich auch jetzt noch beschäftigt bin.